

Beschluss Nr. 211/2014

Schwyz, 11. März 2014 / bz

Entlastungsprogramm 2014–2017 – Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit vorliegendem Bericht werden dem Kantonsrat fünf Entlastungsmassnahmen in seiner Kompetenz in Form eines Mantelerlasses zur Genehmigung unterbreitet. Gleichzeitig sollen auch eine Entlastungsmassnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes, weitere Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates sowie Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente zur Kenntnis genommen werden.

Die Umsetzung der fünf Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates entlastet den kantonalen Finanzhaushalt ab dem Jahr 2014 jährlich wiederkehrend um 2 Mio. Franken, ab 2015 um 6.3 Mio. Franken, ab 2016 um 7.9 Mio. Franken und schliesslich ab 2017 um rund 8.8 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um eine Nettoentlastung. Verschiedene Massnahmen haben ein grösseres Entlastungsvolumen, kommen aber nicht nur dem Kanton, sondern auch den Gemeinden zugute. Als Entlastung für den Kanton kommt die Massnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes mit 0.7 Mio. Franken (2014), 0.6 Mio. Franken (2015), 0.7 Mio. Franken (2016) und 0.9 Mio. Franken (2017) hinzu. Schliesslich bewirken die Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates ein grob geschätztes Entlastungspotenzial im Umfang eines höheren einstelligen Millionenbetrags.

Aufgrund der Massnahmen erfolgen personelle und weitere Auswirkungen für verschiedene Betroffenenheitsgruppen im Kanton. Direkte personelle Auswirkungen ergeben sich insofern, als mit der Massnahme „Personalkostenoptimierung“ die Angestellten des Kantons Leistungskürzungen hinnehmen müssen. Für die Gemeinden resultiert aus den fünf zu beschliessenden Massnahmen insgesamt eine Entlastung. Verschiedene Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates können finanzielle Auswirkungen auf Bezirke und die Gemeinden haben. Diese sind derzeit noch nicht detailliert abschätzbar.

Die im vorliegenden Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegten, gemäss Beschluss Nr. 990 vom 29. Oktober 2013 beschlossenen 55 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente entlasten den kantonalen Finanzhaushalt jährlich zusätzlich ab dem Jahr 2014 um 7.4 Mio. Franken, ab 2015 um 9.4 Mio. Franken, ab 2016 um 10.6 Mio. Franken und

schliesslich ab dem Jahr 2017 um 11.3 Mio. Franken. In diesen finanziellen Wirkungen nicht berücksichtigt sind die Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Zusammen betrachtet resultiert aus den Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates sowie in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente die folgende bezifferbare jährliche Entlastungswirkung: Ab dem Jahr 2014 10.1 Mio. Franken, ab 2015 16.3 Mio. Franken, ab 2016 19.2 Mio. Franken und schliesslich ab 2017 21 Mio. Franken. Zu diesem bezifferbaren Entlastungspotenzial kommen ein höherer einstelliger Millionenbetrag von derzeit noch schwierig bezifferbaren Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates sowie die derzeit noch nicht bezifferbaren regierungsrätlichen Massnahmen hinzu.

Da sämtliche vorstehend aufgeführten Rechtsänderungen dasselbe Ziel, nämlich die Entlastung des Finanzhaushaltes, verfolgen, wird das Geschäft dem Kantonsrat als Sammelvorlage vorgelegt. Es wird angestrebt, die Massnahmen ab 2015 in Kraft zu setzen. Sämtliche Massnahmen entlasten den Haushalt ab dem Jahr 2015, wobei es zu beachten gilt, dass die volle finanzielle Auswirkung bei verschiedenen Massnahmen erst ein bis zwei Jahre später eintrifft.

Der vorliegende Bericht ist inhaltlich wie folgt gegliedert:

1. Übersicht
2. Ausgangslage
3. Zielsetzung und Massnahmen im Überblick
4. Vernehmlassungsverfahren
5. Massnahmen mit Gesetzesänderungen
6. Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision
7. Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates
8. Auswirkungen
9. Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente
10. Parlamentarische Vorstösse
11. Inkraftsetzung
12. Behandlung im Kantonsrat

2. Ausgangslage

2.1 Voranschlag 2014, Erwartung Staatsrechnung 2013, Eigenkapitalbasis

In der laufenden Rechnung des Voranschlags 2014 resultiert ein Aufwandüberschuss von 97 Mio. Franken (vgl. Beschluss Nr. 878 vom 24. September 2013, Voranschlag 2014). Dies entspricht einer Reduktion von 3.7 Mio. Franken gegenüber dem budgetierten Defizit des Jahres 2013. Gegenüber der Staatsrechnung 2012, welche ein Defizit von 94.8 Mio. Franken auswies, beträgt die Differenz 2.2 Mio. Franken. Im Hinblick auf den Rechnungsabschluss 2013 muss vorab aufgrund der gegenüber den Wachstumserwartungen stark abgeschächten Einnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern mit einem bis zu 40 Mio. Franken schlechteren Saldo der Laufenden Rechnung gerechnet werden.

Die aktuelle Eigenkapitalbasis des Kantons Schwyz beträgt per Ende 2012 419.3 Mio. Franken und wird aufgrund des zu erwartenden Ergebnisses per Ende 2013 voraussichtlich unter die 300 Mio. Franken Grenze fallen. Hinzu kommt der per voraussichtlich 1. Januar 2015 fällige Betrag für die Ausfinanzierung der Pensionskasse. Dieser den Kantonshaushalt einmalig belastende Betrag beträgt gemäss Beschluss Nr. 127 vom 5. Februar 2014 (Totalrevision des Gesetzes über die Pensionskasse – Bericht und Vorlage an den Kantonsrat) 38.9 Mio. Franken.

2.2 Massnahmenpläne, Sparpakete und Budgetreduktionen

Seit dem Jahr 2005 hat der Kanton Schwyz folgende Massnahmenpläne/Sparpakete umgesetzt:

- Massnahmenplan II (2005/2006): Im Anschluss an die finanzielle Lagebeurteilung im Rahmen der Staatsrechnung 2004 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 88 vom 19. Januar 2005 den Massnahmenplan II in Auftrag gegeben. Insgesamt wurden rund 600 Konti linear um 10% gekürzt. Mit dem Massnahmenplan II wurden Einsparungen von rund 25 Mio. Franken erzielt.
- Überarbeitung Voranschlag 2011 (2011/2012): Nach der Rückweisung des Voranschlags 2011 durch den Kantonsrat im Dezember 2010 hat der Regierungsrat anfangs 2011 das Budget überarbeitet und gemäss RRB Nr. 225 vom 22. Februar 2011 insgesamt Reduktionen von rund 40 Mio. Franken vorgenommen.
- Mit Beschluss Nr. 377 vom 12. April 2011 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den Massnahmenplan 2011 (MP 11) vorgelegt. Der MP 11 beinhaltet elf vom Kantonsrat zur Weiterverfolgung sanktionierte Massnahmen in legislativer Kompetenz sowie rund 70 Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates bzw. der Departemente sowie auch zahlreiche Sofortmassnahmen. Der Massnahmenplan 2011 konnte mit der Umsetzung von 45 Massnahmen per Ende 2012 eine Entlastungswirkung von rund 21 Mio. Franken ausweisen.

Ernüchternd ist allerdings, dass das gleichzeitige stetige Ausgabenwachstum im Bereich der Beiträge ohne Zweckbindung und der eigenen Beiträge die realisierten Spar- und Entlastungspakete nachgerade immer wieder zunichtegemacht haben. Die NFA-Beiträge alleine stiegen gegenüber der Nettzahlung von rund 45 Mio. Franken im Jahr 2008 bis dato um beinahe 100 Mio. Franken. Die Analyse der wesentlichen Veränderungen gegenüber der Staatsrechnung 2012 zum Voranschlag 2014 ergab, dass Beitrags- und Kontopositionen im Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Verkehrs- und Baubereich mit je einem Aufwandwachstum grösser als 1 Mio. Franken und einem Gesamtvolumen von rund 70 Mio. Franken zu kompensieren sind. Somit ist bereits das Halten des Defizitniveaus bei unveränderter Ertragslage und der aktuellen Steueraussschöpfung eine finanzpolitische Herausforderung.

2.3 Auftrag Entlastungsprogramm 2014–2017

Mit Beschluss Nr. 1195 vom 11. Dezember 2012 hat der Regierungsrat den Auftrag zum Entlastungsprogramm 2014–2017 (EP 14–17) erteilt. Die darin enthaltene Zielsetzung besagt, dass der Regierungsrat den Finanzhaushalt bis zum Jahr 2018 ausgleichen will. Dazu sollen sämtliche bestehende Aufgaben und Leistungen systematisch und kritisch überprüft und beurteilt werden, auf welche verzichtet bzw. welche reduziert werden können. Gleichzeitig wird mit dem EP 14–17 auch die Optimierung von Steuerteilbereichen und Gebühren sowie die Lastenverteilung zwischen Kanton und Bezirken und Gemeinden überprüft.

In einer Analyse- und Konzeptionsphase des EP 14–17 im ersten Quartal 2013 hat das Finanzdepartement systematisch pro Departement die Handlungsspielräume und die Auswirkungen einer Aufwandreduktion ermittelt. Parallel dazu erfolgte eine verwaltungsweite Analyse der Leistungsaufträge, der Konkordate und Konferenzen, der Kommissionen sowie der Sachkosten. Von April bis Juli 2013 wurden von allen Departementen mehr als 100 Entlastungsmassnahmen erarbeitet und geprüft. An seiner Sitzung vom 13. August 2013 hat sich der Regierungsrat mit sämtlichen Massnahmen auseinandergesetzt und entschieden, rund 70 Massnahmen weiterzuverfolgen und detailliert zu überprüfen (vgl. RRB Nr. 721/2013). Die Massnahmen betreffen Aufgaben-/Leistungsreduktions- und Optimierungsmassnahmen aller Departemente und beinhalten Kompetenzzuständigkeiten sowohl des Kantonsrates als auch des Regierungsrates und der Departemente. Mit RRB Nr. 990/2013 hat der Regierungsrat die Umsetzung von den Massnahmen in seiner Kompetenz entschieden (vgl. Ziffer 9).

Gleichzeitig hat sich der Regierungsrat auch mit der Optimierung der Ertragsseite auseinandergesetzt. Dazu hat er mit Beschluss Nr. 1270 vom 17. Dezember 2013 Bericht und Vorlage in Sachen Teilrevision des Steuergesetzes an den Kantonsrat überwiesen. Die finanzielle Entlastungswirkung dieser Teilrevision beläuft sich auf rund 60 Mio. Franken ab dem Jahr 2015 und ist im Finanzplan 2015–2017 bereits berücksichtigt. Ziel ist das Einholen von Mehrerträgen in Steuerteilbereichen, ohne die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der kompetitiven Gemeinden und des Kantons zu verschlechtern. Im Rahmen des EP 14–17 bearbeitet der Regierungsrat ebenfalls das Thema Lastenverteilung zwischen Kanton und Bezirken und Gemeinden. Da diese Arbeiten allerdings auch mit dem übergeordneten Thema „Strukturreform“ zusammenhängen, können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen über mögliche Massnahmen und deren finanzielle Wirkung gemacht werden. Obwohl verschiedene in diesem Bericht aufgezeigte Massnahmen bereits die Lastenverteilung zwischen Kanton und Bezirken und Gemeinden betreffen, laufen die Arbeiten parallel dazu weiter.

3. Zielsetzung und Massnahmen im Überblick

Mit dem EP 14–17 will der Regierungsrat den Finanzhaushalt gemäss Vorgaben von § 78 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV) und § 18 des am 20. November 2013 vom Kantonsrat beschlossenen neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) bis zum Jahr 2018 ausgleichen. Das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Aufwand und Ertrag ist zu beseitigen. Dazu soll sowohl auf der Aufwand- als auch auf der Ertragsseite angesetzt werden.

Der vorliegende Beschluss von fünf Entlastungsmassnahmen mit Gesetzesänderungen in der Kompetenz des Kantonsrates ist ein weiteres (vgl. Ziffer 2.2) auf der Aufwandseite ansetzendes Paket. Gleichzeitig sollen eine Entlastungsmassnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes, sieben Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates sowie 55 Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente zur Kenntnis genommen werden. Mit der dem Kantonsrat vorgelegten Teilrevision des Steuergesetzes werden Mehrerträge in Steuerteilbereichen realisiert. Damit erfolgt eine Anpassung der Ertragsseite, ohne dass dadurch die steuerliche Attraktivität generell beeinträchtigt wird. Mit diesen beiden Paketen wird der kantonale Finanzhaushalt offensichtlich noch nicht ausgeglichen sein. Es sind aber dennoch wichtige Elemente, die eine signifikante Entlastung bringen und gleichzeitig auch ein Gradmesser für die politische Bereitschaft des Kantonsrates sind, um die Sanierung des Finanzhaushalts anzugehen. Der Regierungsrat wird auf dieser Grundlage konsequent das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung weiter verfolgen.

Eine Überprüfung der Einnahmenseite mittels einer generellen Steuererfusshöhung ist nach Meinung des Regierungsrates erst angezeigt, wenn alle anderen Massnahmen zur Haushaltsentlastung systematisch und fundiert überprüft wurden und in Umsetzung sind. Hierzu ist der Regierungsrat an der Prüfung weiterer Pakete. Erst nach diesen Arbeiten kann die für den Ausgleich wohl erforderliche generelle Steuerfusserhöhung genauer abgeschätzt werden. Der im interkantonalen und internationalen Umfeld attraktive Steuerfuss garantiert dem Kanton Schwyz weiterhin steuerlich wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Wahrung der Steuerattraktivität kommt für den Kanton Schwyz eine elementare Bedeutung zu.

Die folgende Tabelle zeigt die Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates. Nebst der Berichtsziffer, der Bezeichnung und dem Beschrieb sind auch die betroffenen Erlasse genannt. Die detaillierten Ausführungen zu jeder Massnahme finden sich in den folgenden Ziffern 5 bis 7.

Überblick Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates

Massnahmen mit Gesetzesänderungen (Ziffer 5)

Ziffer	Massnahme	Beschrieb	Betroffene Erlasse
5.1	Personalkostenoptimierung	Befristetes Aussetzen respektive die jährliche Überprüfung der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs. Zusätzlich in der Kompetenz des Regierungsrates: Beteiligung der Mitarbeitenden an den Kosten der Nichtberufsunfallversicherung.	Personal- und Besoldungsgesetz (SRSZ 145.110)
5.2	Reduktion der individuellen Prämienverbilligung	Erhöhung des Selbstbehalts von heute 11% auf neu 12%. Dies bewirkt, dass die Höhe der Prämienverbilligung für die Bezüger reduziert bzw. der Kreis der Bezüger kleiner wird.	Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRSZ 361.110)
5.3	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV: Erhöhung des Vermögensverzehr	Erhöhung des Vermögensverzehr von heute 13.5% auf neu 20% bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben. Durch diese Erhöhung müssen Personen mit einem Reinvermögen über dem Vermögensfreibetrag einen höheren Eigenanteil an die Heimfinanzierung leisten.	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (SRSZ 362.200)
5.4	Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung der Kantonsbeiträge an die Ausrüstung und Ausbildung	Der Grundbeitrag des Kantons an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe wird von 25% auf 15% der Normkosten herabgesetzt. Die maximale Zusatzpauschale eines regionalen Nutzers beträgt neu 15% statt wie bis anhin 25%. Die Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren haben sich neu hälftig an den Kosten der Feuerwehraus- und -weiterbildung durch den Kanton zu beteiligen.	Feuerschutzgesetz (SRSZ 530.110)
5.5	Reduktion der Unterstützungsbeiträge an die private Mittelschulen	Der Sockelbeitrag des Kantons an die privaten Mittelschulen wird von 80% auf neu 70%, der Investitionszuschlag von 20% auf neu 10% reduziert werden.	Mittelschulgesetz (SRSZ 623.100)

Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision (Ziffer 6)

Ziffer	Massnahme	Beschrieb	Betroffene Erlasse
6.1	Agrarmassnahmen und Bodenrecht	Durch die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems des Bundes im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wird auf die kantonalen Steillagenbeiträge sowie auf die kantonalen Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen verzichtet.	Landwirtschaftsgesetz (SRSZ 312.100)

Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates (Ziffer 7)

Ziffer	Massnahme	Beschrieb
7.1	Prüfung Ausstieg HSR-Konkordat	Eine Projektgruppe erarbeitet die Grundlagen für eine neue Vereinbarung der Hochschule Rapperswil (HSR) zwischen den Trägerkantonen St. Gallen, Glarus und Schwyz, welche ab September 2016 die gültige Vereinbarung nahtlos ersetzen soll. Als Variante ist ein Austritt aus der Vereinbarung zu prüfen.
7.2	Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden	Die Zuständigkeiten im Bereich der Strafverfolgung des Kantons und der Bezirke oder die Anpassung der heutigen Zuständigkeitsordnung sollen einerseits und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Oberstaatsanwaltschaft andererseits überprüft werden.
7.3	Umsetzung der Immobilienstrategie: Verwaltungszentrum Schwyz	Die Immobilienstrategie (Eigentümerstrategie) zur nachhaltigen Einsparung von Kosten soll konsequent umgesetzt werden. Namentlich durch die Realisierung eines Verwaltungszentrums in Schwyz können Kosten für Mietobjekte eingespart werden.
7.4	Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr	Die Genehmigung des Grundangebots liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Eine Anpassung kann im Rahmen der Festsetzung des neuen Grundangebotes 2016–2019 erfolgen.
7.5	Überprüfung Reduktion Tourismusunterstützung: Ablösung durch eine Tourismusabgabe	Reduktion der kantonalen Tourismusunterstützung bei gleichzeitiger Einführung einer Tourismusabgabe (neues Tourismusförderungsgesetz) ab 2016.
7.6	Überprüfung Konkordate und Konferenzen	Die rund 140 Konkordate und Konferenzen, an welchen der Kanton beteiligt ist, sollen einer laufenden Prüfung in Bezug auf deren Notwendigkeit untersucht werden. Bei sämtlichen Konkordaten und Konferenzen ist fortlaufend ein Bedürfnisnachweis zu erbringen.
7.7	Überprüfung Verzicht von Überbrückungsrenten	Im Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz ist die volle Altersleistung nicht mehr bereits mit 63 Jahren, sondern erst mit 65 Jahren erreicht. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton auf die Überbrückungsrenten verzichtet.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1 Durchführung

Die Vorlage ist zusammen mit einem erläuternden Bericht am 30. Oktober 2013 den politischen Parteien CVP, FDP, GLP, SP, SVP, den Bezirks- und Gemeinderäten, den Gerichten, der Schwyzer Kantonalbank (SZKB), der Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKS), der Ausgleichskasse/IV-Stelle/Familienausgleichskasse Schwyz (AKSZ), der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ), dem Verband der Schwyzer Bezirke und Gemeinden (VSZGB), dem Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz (H+I), dem Kantonalen Schwyzerischen Gewerbeverband (KSGV), dem Gewerkschaftsbund des Kantons Schwyz, der Gewerkschaft SYNA, der Gleichstellungskommission, dem Personalverband des Kantons Schwyz (PVSZ), der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz sowie den privaten Mittelschulen (Stiftschule Kloster Einsiedeln, Theresianum Ingenbohl, Stiftung Gymnasium Immensee) zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 55 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben die politischen Parteien sowie die grosse Mehrheit der angeschriebenen Organisationen Gebrauch gemacht. Das Kantonsgericht hat eine kurze Stellungnahme eingereicht, das Verwaltungs- und das Zwangsmassnahmen-, Jugend- und Strafgericht haben verzichtet. Die selbstständigen und unselbstständigen Anstalten haben – mit Ausnahme der AKSZ und der SZKB – ebenfalls von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Auch die Verbände des Personals, der Gewerkschaftsbund des Kantons Schwyz, der Gewerkschaft SYNA, die PKS sowie alle drei privaten Mittelschulen haben sich mit einer Vernehmlassungsantwort geäussert.

Zusätzliche Stellungnahmen hat der Regierungsrat vom Lehrerverband des Kantons Schwyz (LSZ), vom Schwyzer Kantonalen Mittelschullehrpersonen Verband (SKMV), vom Feuerwehrverband des Kantons Schwyz (FKS), vom Verband der Schwyzer Kantonspolizei (VKPS), vom Umweltrat des Kantons Schwyz (SUR), vom Verkehrs-Club der Schweiz – Sektion Schwyz (VCS) sowie von der Primarschule Altendorf erhalten. Das Finanzdepartement führte für den VSZGB bzw. die Vertreter von Bezirken und Gemeinden im Januar 2014 eine Informationsveranstaltung durch. Der Regierungsrat hat vom VSZGB, von allen sechs Bezirken und von 26 Gemeinden Vernehmlassungsantworten erhalten.

4.2 Allgemeine Bemerkungen der Parteien

Die Erarbeitung eines Entlastungsprogrammes wird von allen Parteien im Grundsatz nicht bestritten und als notwendig erachtet. Es sind sich alle einig, dass etwas gemacht werden muss. Über das „Wie“ gehen allerdings die Meinungen diametral auseinander. Aus den allgemeinen Bemerkungen der Parteien sind an dieser Stelle zur Untermauerung des Gesamteindrucks folgende Zitate angeführt:

Christlichdemokratische Volkspartei Kanton Schwyz (CVP): *„Mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 legt die Regierung ein – auch von der CVP mehrfach gefordertes – Massnahmenpaket als Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen vor. Um es vorwegzunehmen: das Ergebnis ist ernüchternd! Die Vorschläge der Regierung und der Verwaltung zuhanden des Kantonsrates und in der Kompetenz der Regierung bringen mittelfristig ein Volumen von rund 20 Mio. Franken. Dies ist zwar auf den ersten Blick ein respektable Betrag, als Beitrag für die Sanierung des Kantons Haushaltes auf der Aufwandseite allerdings deutlich weniger als notwendig und von verschiedenen Seiten in Aussicht gestellt. [...] Fazit: Die Kantonsfinanzen können nicht alleine auf der Aufwandseite saniert werden!“*

Freisinning-Demokratische Partei Kanton Schwyz, FDP. Die Liberalen (FDP): „*Grundsätzlich begrüsst die FDP. Die Liberalen die Sparbemühungen des Regierungsrates. Jegliche Sparbemühungen sind generell zu unterstützen, denn die angespannte Situation in unserem Staatshaushalt erfordert mindestens vorübergehend einschneidende Massnahmen nicht nur bei den Einnahmen, sondern auch bei den Ausgaben. [...] Solidarität heisst aber, dass alle Teile der Bevölkerung einen Teil dazu beitragen oder auf bestimmte Ansprüche verzichten. Nur so wird es möglich sein, das strukturelle Defizit auch über die angedachten Steuererhebungen hinaus wieder ins Lot zu bringen.*“

Grünliberale Partei Kanton Schwyz (GLP): „*Die Finanzlage des Kantons Schwyz ist bedenklich aus den Fugen geraten. Es gilt rasch und mit Nachdruck wieder eine ausgewogene Staatsrechnung zu erhalten. Nebst der Anpassung auf der Einnahmeseite mit der Teilrevision des Steuergesetzes gilt es nach Einsparmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu suchen. [...] Wie das nun vorliegende Entlastungsprogramm zeigt, besteht nur wenig Spielraum für Einsparungen. Um grosse Einsparungen erzielen zu können, müssten radikale Leistungsabstriche in Bereichen wie Bildung, Verkehr, Verwaltung, usw. gemacht werden. Dies wird von den Grünliberalen abgelehnt!*“

Sozialdemokratische Partei Kanton Schwyz (SP): „*Eine mittelfristig ausgeglichene Staatsrechnung ist für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz unbestrittene Voraussetzung für eine nachhaltige Staatsführung [...]. Um in dieser Situation den Schwyzer Staatshaushalt nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen, muss der Kanton Schwyz seine Strategie Wirtschaft und Wohnen sowie seine Finanz- und Steuerpolitik korrigieren. Der Staatshaushalt kann unmöglich ausgeglichen werden, wenn die auf hohe und höchste Einkommen ausgerichtete Tiefsteuer-Politik weiter verfolgt wird.*“

Schweizerische Volkspartei Kanton Schwyz (SVP): „*Die SVP Kanton Schwyz begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates als notwendig. Sie will an dieser Stelle festhalten, dass sie seit mehreren Jahren auf die Problematik des steigenden strukturellen Defizits hingewiesen hat und gleiche oder ähnliche Vorschläge, wie sie der Regierungsrat nun vorlegt, seit mehreren Jahren eingefordert hat, jedoch im Kantonsrat nicht auf entsprechende Zustimmung gestossen ist. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die vorgeschlagenen Massnahmen endlich in der notwendigen Detaillierungstiefe vorgeschlagen hat.*“

4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Gesamthaft fand die Vorlage mit den fünf Massnahmen mit Gesetzesänderungen, der Massnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes und den Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates eine gute Aufnahme. Gleiches gilt für die zur Kenntnisnahme aufgeführten Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem solch breiten Paket zur Entlastung des Finanzhaushalts verschiedene divergierende Meinungen vorhanden sind. Wesentliche Differenzen zeigen sich namentlich bei den folgenden Massnahmen:

- Personalkostenoptimierung: FDP, SVP, VSZGB sowie eine Mehrheit der sich äussernden Bezirke und Gemeinden unterstützen die Massnahme und wollen sie auch auf die Volksschullehrpersonen ausweiten. CVP, GLP, SP, die Personalverbände, die PHSZ und das Kantonsgericht lehnen sie mit Verweis auf das angemessene Gehaltssystem und die in den letzten Jahren moderate Steigerung der Lohnsumme ab.
- Feuerlöschwesen der Gemeinden – Anpassung der Kantonsbeiträge an die Ausrüstung und Ausbildung: die Herabsetzung der Kantonsbeiträge an die Ausrüstung wird von CVP, FDP, GLP und SP unterstützt. Die Beteiligung an den Kosten der Aus- und Weiterbildung wird von der CVP unterstützt. Von der SVP, VSZGB sowie von Bezirken und Gemeinden wird die Massnahme abgelehnt.

- Reduktion der Unterstützungsbeiträge an die privaten Mittelschulen: FDP, SVP und einzelne Gemeinden unterstützen die Massnahme. Ablehnend gegenüber dieser Massnahme stehen CVP, GLP, SP, die privaten Mittelschulen, der H+I, der VSZGB sowie die sich äussernden Bezirke und verschiedene Gemeinden.
- Prüfung Ausstieg HSR-Konkordat: Die Prüfung des Austritts wird von einer Mehrheit der sich äussernden Vernehmlasser skeptisch beurteilt. Die Möglichkeit der Mitsprache und Mitgestaltung sei wichtig. Eine Optimierung der Kosten wird von zahlreichen Vernehmlassern unterstützt.
- Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr: Grundsätzlich positiv beurteilen die Überprüfung die CVP, die FDP, die SVP, der H+I sowie drei Bezirke und Gemeinden. Von der SP, dem VCS, dem SUR, dem VSZGB sowie von sechs Bezirke und Gemeinden wird die Überprüfung skeptisch bzw. negativ beurteilt.
- Überprüfung Reduktion Tourismusunterstützung: Die sich äussernden Parteien (CVP, FDP, SP und SVP) und der Bezirk Küssnacht befürworten die Überprüfung im Grundsatz, äussern sich allerdings teilweise skeptisch gegenüber der Einführung einer Tourismusabgabe. Der VSZGB, der Bezirk Einsiedeln und die Gemeinde Schwyz lehnen eine Überprüfung ab.
- Überprüfung Verzicht Überbrückungsrenten: Die sich äussernden Parteien (CVP, FDP, SVP), der VSZGB sowie der Bezirk Küssnacht befürworten die Überprüfung. Gegen eine Überprüfung sind die SP, die personalveretenden Verbände LSZ, PVSZ und VKPS sowie die Bezirke March und Gersau.

Die Massnahmen Reduktion der individuellen Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, Agrarmassnahmen und Bodenrecht, Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden, Umsetzung der Immobilienstrategie: Verwaltungszentrum Schwyz, Überprüfung Konkordate und Konferenzen haben insgesamt eine grosse Zustimmung erhalten und werden lediglich von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt.

Auf die weiteren Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird in den nachfolgenden Ziffern 5 bis 7, jeweils beim Beschrieb der Massnahme, detailliert eingegangen. Der besseren Übersicht halber wurden für die Vernehmlassungsergebnisse pro Massnahme jeweils die gleich aufgebaute Tabelle verwendet: in der linken Spalte wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage bzw. -bericht aufgeführt, in der mittleren Spalte die Ergebnisse der Vernehmlassung und in der rechten Spalte die Würdigung des Regierungsrates. Im Anschluss an diese Tabelle wird bei den Massnahmen mit Gesetzesänderungen jeweils vertieft auf Vorschläge, Argumente und Hinweise der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen.

Der Regierungsrat hat nach eingehender Auswertung und Prüfung der Vernehmlassung entschieden, gegenüber den Vorlagen, wie sie in das Vernehmlassungsverfahren gegeben wurden, im Grundsatz keine Änderungen vorzunehmen. Kleinere Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen der Massnahmen mit Gesetzesänderungen wurden wie folgt vorgenommen:

- Personalkostenoptimierung: Eine Präzisierung der Auswirkungen auf Bezirke, Gemeinden erfolgte insofern, als diese von der Massnahme betroffen sein können. Es ist möglich, dass Bezirke und Gemeinden ein Dienst- und Besoldungsrecht erlassen haben, welches die Lohnbestimmungen des Kantons anwenden lässt.
- Reduktion Unterstützungsbeiträge an private Mittelschulen: Die Änderung soll im Gegensatz zur im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Inkraftsetzung auf das Schuljahr 2014/2015 erst ein Jahr später auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft treten.

5. Massnahmen mit Gesetzesänderungen

5.1 Personalkostenoptimierung

5.1.1 Ausgangslage

Die Löhne werden jährlich der Teuerung angepasst und es werden Beförderungen durchgeführt. Die Regierung hat dabei das wirtschaftliche Umfeld sowie den Finanzhaushalt zu berücksichtigen (§§ 47a und 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991, PG, SRSZ 145.110). Die Personalkostenplanung geht aktuell von einem Besoldungswachstum im Jahr 2014 von 0.5%, für 2015 von 1% und ab 2016 von 1.125% aus.

Seit jeher übernimmt der Kanton als Arbeitgeber die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU). Die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung sind bei der SUVA oder einer sonstigen Unfallversicherung versichert. Die Prämien werden jeweils zum Voraus für ein Jahr festgelegt. Für das Jahr 2014 wurden die Prämien für die Kantonale Verwaltung von der SUVA auf 2.18% bzw. 1.10% fixiert. Bei den Nicht-SUVA-Versicherungen betragen die Prämien für 2014 aktuell zwischen 0.72% und 0.758% des Bruttolohns. Die Versicherung ist für sämtliche Mitarbeitende, welche im Wochendurchschnitt acht Stunden oder mehr arbeiten, obligatorisch. Der maximal versicherte Lohn beträgt Fr. 126 000.--.

5.1.2 Massnahmen

5.1.2.1 Beförderungen und Teuerungsausgleich

Der Regierungsrat setzt die Beförderungen und den Teuerungsausgleich für alle kantonalen Angestellten der Verwaltung, der selbstständigen Anstalten, der kantonalen Schulen sowie der Gerichte per 1. Januar 2014 aus. Betroffen sind sowohl Mitarbeitende in den Anlauf- und Erfahrungsstufen als auch Mitarbeitende in den Aufstiegs- und Qualifikationsstufen. Mit RRB Nr. 1188 vom 10. Dezember 2013 hat der Regierungsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Er beabsichtigt, die Beförderungen und den Teuerungsausgleich in den Jahren 2015–2017 allenfalls ein weiteres Mal auszusetzen. Gemäss §§ 47 und 48 PG werden die Löhne zwar jährlich der Teuerung angepasst und es werden Beförderungen durchgeführt. Gemäss §§ 47a Abs. 2 und 48 Abs. 1 PG bestimmt der Regierungsrat aber das Ausmass der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs, wobei er auf den Finanzhaushalt Rücksicht nehmen muss. Die Aussetzung von Beförderungen und des Teuerungsausgleichs liegt damit grundsätzlich in der Kompetenz des Regierungsrates. Um jedoch diese Massnahme wie vorgesehen über einen längeren Zeitraum bis zum Jahr 2017 durchzuführen, will der Regierungsrat die Ermächtigung des Kantonsrats einholen.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage/-bericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
<p>Ermächtigung des Regierungsrates die Beförderung gemäss § 47 Abs. 3 und den Teuerungsausgleich von § 48 bis längstens 2017 auszusetzen (vgl. Ziffer 5.1.3; Umsetzung erfordert eine neue Übergangsbestimmung § 65b PG).</p> <p>Der Regierungsrat beabsichtigt bis zum Jahr 2017 voraussichtlich zweimal die Beförderungen und den Teuerungsausgleich auszusetzen.</p>	<p>Die Massnahme wird von FDP und SVP unterstützt. Ebenfalls im Grundsatz einverstanden mit der Massnahme erklären sich der VSZGB und eine Mehrheit der sich äussernden Bezirke und Gemeinden. Ergänzend bringt eine Mehrheit der unterstützenden Vernehmlasser den Vorschlag ein, diese Massnahme auch auf die Volksschullehrpersonen und somit konsequent auf alle Mitarbeitenden ohne Ausnahme auszuweiten.</p> <p>Abgelehnt wird die Massnahme von CVP, GLP, SP, vom PVSZ, LSZ, VKPS, H+I, von der PHSZ und vom Kantonsgericht. Diese Massnahme setze ein falsches Signal und wirke demotivierend auf die Mitarbeitenden. Das Gehaltssystem sei angemessen und die effektive Lohnsummensteigerung in den letzten Jahren moderat. Das Personal habe somit bereits seit Jahren zur Entlastung des Kantons Haushaltes beigetragen. Aus rechtlicher Sicht wird moniert, dass der Regierungsrat über keine Kompetenz verfüge, die Beförderungen in den Anlauf- und Erfahrungsstufen auszusetzen. Das kantonale Gehaltssystem sehe hier zwingend eine Beförderung vor.</p>	<p>Der Regierungsrat nimmt die sehr unterschiedlichen Äusserungen der Vernehmlasser zu dieser Massnahme zur Kenntnis. Angesichts der schwierigen Finanzlage ist er der Meinung, dass sich im Rahmen des EP 14–17 Personalmassnahmen nicht vermeiden lassen. Der Personalbereich stellt mit einem Kostenanteil von rund 220 Mio. Franken und mit rund 1550 Vollzeitstellen einen wesentlichen Bestandteil der Laufenden Rechnung dar. Als Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes hat der Regierungsrat ab dem Jahr 2014 wirkende Massnahmen im Bereich der Personalkosten und des Personalbestandes beschlossen. Er ist sich bewusst, dass diese Massnahmen, insbesondere die Massnahme bzgl. Beförderung und Teuerungsausgleich, beschwerend sind. Sie sind aber leider unumgänglich. Der Regierungsrat möchte betonen, dass er sich des Schlüsselfaktors „Personal“ sehr wohl bewusst und es ihm ein wichtiges Anliegen ist, dass der Kanton ein verlässlicher und attraktiver Arbeitgeber bleibt.</p>

Der Regierungsrat erachtet die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage im Rahmen des vorliegenden Entlastungspakets als ausgewogen und hält an ihr in der vorliegenden Form fest. Vor dem Hintergrund der Vernehmlassungsergebnisse ist vom Vorschlag des VSZGB, das Aussetzen der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs nicht zeitlich zu begrenzen, und auch vom Vorschlag der FDP, der SVP und zahlreicher Bezirke und Gemeinden, diese Massnahme auch auf die Volksschullehrpersonen und somit konsequent auf alle Mitarbeitenden ohne Ausnahme auszuweiten, abzusehen. Dem Anliegen der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden kommt der Regierungsrat insofern nach, als er im Rahmen der anzugehenden Revision des PG den Mechanismus des Stufenanstiegs einer allgemeinen Überprüfung unterziehen wird. Damit wird auch dem Anliegen der CVP nach einer Überprüfung der Lohnsystematik Rechnung getragen. Auch die von verschiedenen zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmern vorgebrachten weiteren Massnahmen im Personalbereich wie das Hinterfragen bzw. die Streichung der Familienzulage, die Durchführung einer Stellenwertanalyse (FDP) oder die Reduktion der Leistungen für den Mutterschaftsurlaub auf das gesetzliche Minimum (SVP) sollen geprüft werden.

Im Folgenden wird auf die von verschiedenen Vernehmlassern eingebrachten Argumente und Hinweise zur Ablehnung der Massnahme eingegangen.

Der Personalverband macht geltend, der frühere § 47 Abs. 4 PG, welcher ausdrücklich vorsah, dass die Beförderung gemäss § 47 Abs. 3 PG eingeschränkt werden kann, wenn der Finanzhaushalt dies erfordert, sei am 25. April 2007 (vgl. Abl 2007 794) aufgehoben worden. Deshalb sei die Beförderung von Mitarbeitenden in den Anlauf- und Erfahrungsstufen (nicht aber in den Aufstiegs- und Qualifikationsstufen) zwingend. Diese hätten einen Rechtsanspruch auf eine jährliche

Beförderung um eine Lohnstufe, sofern Leistung und Verhalten den Anforderungen entsprechen. Der Regierungsrat teilt diese Meinung nicht. Er argumentiert, dass die Bestimmung nicht ersatzlos gestrichen wurde. Neu wurde der § 47a PG geschaffen. Dieser enthält weiterhin die Berechtigung, die Beförderungssumme vom Finanzhaushalt abhängig zu machen. Zwar nimmt die neue Bestimmung nicht mehr ausdrücklich Bezug auf die Beförderung der Anlauf- und Erfahrungsstufen, besagt aber auch nicht, dass diese Mitarbeiter privilegiert behandelt werden sollen. Vielmehr enthält die neue Regelung die Kompetenz, die Beförderungssumme generell zu bestimmen. § 47a Abs. 2 PG ermächtigt den Regierungsrat, die Gesamtsumme für Beförderungen festzulegen. Durch die Verwendung des Wortes „Gesamtsumme“ wird ersichtlich, dass dem Regierungsrat hier ein weites Ermessen zukommt. Namentlich geht daraus hervor, dass der Regierungsrat nicht bloss über den Beförderungsumfang ausserhalb der Anlauf- und Erfahrungsstufen bestimmen kann, sondern die gesamte Beförderungssumme (und somit auch diejenige für die Anlauf- und Erfahrungsstufen) regeln darf. Somit kann er auch in die Beförderung gemäss § 47 Abs. 3 PG eingreifen, wenn der Finanzhaushalt dies erfordert. Auch den Materialien zur damaligen Änderung vom 25. April 2007 (vgl. Beschluss Nr. 1745 vom 19. Dezember 2006) ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Es wird erwähnt, man halte an der Abschaffung des faktischen Automatismus beim Stufenanstieg fest. Die Ermächtigung, aufgrund des Finanzhaushaltes auf die Beförderungssumme Einfluss zu nehmen, ist somit trotz der Änderung vom 25. April 2007 im PG enthalten. Eine Beschränkung dieser Ermächtigung ist aufgrund der Änderung nicht ersichtlich. Da allerdings § 47 PG die Beförderungen explizit nennt, will der Regierungsrat – der die Massnahme über einen längeren Zeitraum bis 2017 anwenden will – mittels des neu einzuführenden § 65b eine explizite Ermächtigung des Kantonsrates einholen.

Das Thema Arbeitgeberattraktivität (CVP, SP, PHSZ) und damit zusammenhängend auch den Aspekt der Personalentwicklung (PHSZ) ist dem Regierungsrat sehr wichtig. Als Beispiel dafür kann der Bereich Personalweiterbildung genannt werden. Der Regierungsrat hat bei der entsprechenden zentralen Budgetposition des Personalamts seit 2011 im Voranschlag trotz grossem Spardruck das Weiterbildungsbudget sukzessive erhöht bzw. es für den Voranschlag 2014 auf gleich hohem Niveau wie im Voranschlag 2013 belassen. Der Regierungsrat hat weiter auch seine Absicht bekundet, die Beförderungen und den Teuerungsausgleich in den Jahren 2015–2017 lediglich noch ein weiteres Mal auszusetzen. Von einem „totalen Aussetzen der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs“ (H+I) kann somit nicht gesprochen werden. Zudem sind bei hervorragenden Leistungen von Mitarbeitern auch Spontanhonorierungen und unter gewissen Voraussetzungen Leistungszulagen möglich.

Für den Regierungsrat wird die Bereitschaft des Kantonsrates das vorliegende Entlastungspaket als Ganzes anzunehmen allerdings ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung einer allfälligen weiteren Aussetzung der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs sein. Das Personal musste ab 2014 Leistungseinbussen hinnehmen und wird weiter auch mit dem Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse belastet werden. Aus opfersymmetrischer Sicht müssen nach Meinung des Regierungsrates deshalb auch die anderen Massnahmen des vorliegenden Entlastungspakets zum Tragen kommen. Bewusst hat sich der Regierungsrat deshalb auch für einen Mantelerlass entschieden und legt ein Gesamtpaket an Massnahmen vor (vgl. Ziffer 12).

Zu betonen ist zudem, dass die Attraktivität als Arbeitgeber an kleinen Vorteilen hängt und damit weitere Einschnitte gut zu überlegen sind.

Die Hinweise der Bezirke March und Schwyz, dass im Grundsatz auch Verwaltungsmitarbeitende der Bezirke und Gemeinden betroffen sein können, hat der Regierungsrat berücksichtigt. In der nachfolgenden Ziffer 5.1.4 wurden die Auswirkungen in dieser Hinsicht ergänzt.

5.1.2.2 Nichtberufsunfallversicherung

Die Massnahme betreffend NBU ist ein Bestandteil der Personalkostenoptimierung, liegt aber in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrates. Sie wurde per 1. Januar 2014 mit RRB Nr. 1188/2013 umgesetzt. Die Massnahme wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber aufgeführt, bei der Personalkostenoptimierung finanziell mitberücksichtigt und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme gebracht.

Die Massnahme beinhaltet die Beteiligung der Mitarbeitenden an den Kosten für die NBU-Versicherung, wenn sie die Bedingungen für den obligatorischen Versicherungsschutz erfüllen. Das Bundesrecht lässt dies gemäss Art. 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, UVG, SR 832.20, grundsätzlich zu. So hat denn auch – basierend auf einer Umfrage für das Jahr 2010 – die grosse Mehrheit der Kantone eine Beteiligung der Mitarbeitenden an den Kosten der NBU-Prämien. In § 24 Abs. 2 der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007, PV, SRSZ 145.111, ist geregelt, dass die Prämien teilweise auf die Mitarbeitenden überwält werden können. Dabei soll für alle Mitarbeitenden der gleiche Ansatz gelten. Diese dürfen jedoch den Ansatz der Versicherung nicht übersteigen.

Mit der Anpassung von § 24 Abs. 2 PV per 1. Januar 2014 wurde die Massnahme vom Regierungsrat umgesetzt, indem das Wort „teilweise“ ersatzlos gestrichen wurde (vgl. RRB Nr. 1188/2013). Sämtlichen Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung sowie der selbstständigen Anstalten des Kantons (Ausgleichskasse Schwyz/IV-Stelle Schwyz, Pädagogische Hochschule Schwyz) und der kantonalen Gerichte, welche voraussichtlich acht Stunden und mehr im Wochendurchschnitt arbeiten, sind damit ab dem Jahr 2014 mit dem tiefsten in den Verwaltungen geltenden Prämienatz für die Nichtberufsunfallversicherung (für das Jahr 2014: 0.72%) jedoch maximal mit 0.8% des Bruttolohnes (bis maximal Fr. 126 000.--) an den Kosten für die NBU-Versicherung beteiligt.

5.1.3 Umsetzung

Die rechtliche Grundlage bildet das PG und die PV. Eine Änderung des PG ist nicht erforderlich. Um die Massnahme wie vorgesehen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, holt der Regierungsrat die Ermächtigung des Kantonsrats ein. Entsprechend ist in der Übergangsbestimmung von § 65b PG eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorgesehen:

§ 65b

Der Regierungsrat wird ermächtigt die Massnahme befristet bis längstens 2017 umzusetzen.

5.1.4 Auswirkung

Die Massnahme Aussetzen der Beförderungen und des Teuerungsausgleichs (inkl. NBU-Beteiligung) entlastet den Finanzhaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	1955	1955	1955	2820
Bemerkungen	0.96% der Lohnsumme ab 2014 Erstes Aussetzen (erfolgt mit RRB Nr. 1188/2013)	0.96% der Lohnsumme	0.96% der Lohnsumme	1.39% der Lohnsumme ab 2017 Zweites Aussetzen (Annahme)

Die Massnahme betrifft alle Angestellten der Kantonalen Verwaltung, der selbstständigen Anstalten (AHV/IV-Stelle, PHSZ), der kantonalen Schulen (KKS, KSA, BBZG, BBZP, KBS, KBL) sowie

der Gerichte. Ausgenommen von der Regelung ist das Labor der Urkantone (Konkordat mit eigenem Personal- und Besoldungsreglement) sowie alle beim Kanton angestellten Lehrpersonen, welche dem Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002, PGL, SRSZ 612.110, unterstellt sind (HZI, HZA, Logopädie usw.). Grundsätzlich nicht betroffen sind die Bezirke, Gemeinden und Lehrpersonen der Volksschule (Primarschule, Sekundarschule). Bezirke und Gemeinden können allerdings von der Massnahme betroffen sein. Es ist möglich, dass Bezirke und Gemeinden ein Dienst- und Besoldungsrecht erlassen haben, welches die Lohnbestimmungen des Kantons anwenden lässt.

5.2 Reduktion der individuellen Prämienverbilligung

5.2.1 Ausgangslage

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist seit 1996 eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bundesbeitrag ist seit 2008 fix 7.5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung (Art. 66 Abs. 2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG, SR 832.10) und kann seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) von den Kantonen nicht mehr beeinflusst werden.

Im interkantonalen Vergleich (gemäss Statistiken des Bundesamtes für Gesundheit für das Jahr 2011) richtet der Kanton Schwyz mit durchschnittlich Fr. 370.-- am zweitwenigsten IPV pro Einwohner aus. Zum Vergleich: Der Kanton Tessin liegt an der Spitze mit Fr. 817.--, der Kanton Appenzell Innerrhoden am Schluss mit Fr. 340.--. Das schweizerische Mittel beträgt Fr. 520.-- pro Einwohner. Verschiedene Parameter beeinflussen die Höhe der Aufwendungen, so unter anderem die Entwicklung der Krankenkassenprämien, die Anzahl der Gesuche und die finanzielle Lage der Gesuchsteller.

Eine im September 2013 veröffentlichte Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums zu den regionalen Unterschieden bei der Belastung durch die obligatorischen Gesundheitsausgaben (OBSAN Dossier 25) stellt fest, dass der Kanton Schwyz zu den für Familien günstigeren Kantonen im schweizweiten Vergleich gehört. Somit besteht bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung ein gewisser Spielraum.

5.2.2 Massnahme

Die IPV entspricht der Differenz zwischen dem Eigenanteil (Selbstbehalt) und der Richtprämie (§ 10 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, EGzKVG, SRSZ 361.100). Die Erhöhung des Selbstbehaltes bewirkt, dass die Höhe der Prämienverbilligung reduziert wird. Nicht davon betroffen sind die Ansprüche von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie von wirtschaftlicher Sozialhilfe (§ 6 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012, VVzEGzKVG, SRSZ 361.111). Ebenfalls von dieser Massnahme nicht betroffen sind Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung von Eltern mit unteren und mittleren Einkommen, welche als Mindestgarantie Anspruch auf mindestens die hälftige Prämienverbilligung haben (§ 6 Abs. 2 EGzKVG).

Mit einer Erhöhung des Selbstbehaltes soll der Finanzhaushalt des Kantons um netto rund 2 Mio. Franken jährlich wiederkehrend entlastet werden. Da sich die Gemeinden an der Finanzierung des Kantonsbeitrages an die IPV zu 40% beteiligen, muss die Bruttoentlastung rund 3.4 Mio. Franken betragen. Gemäss Staatsrechnung 2012 wurden für die IPV rund 55.6 Mio. Franken aufgewendet. Davon betrafen 14.6 Mio. Franken die IPV für EL-Bezüger, 3.6 Mio. Franken die IPV für Sozialhilfebezüger und 5.5 Mio. Franken Personen, bei denen die Richtprämien zu 100% verbilligt wurden (kein Einkommen und kein Vermögen). Aufgrund der Berechnungen ist der Selbstbe-

halt von heute 11% auf neu 12% zu erhöhen, damit das angestrebte Sparziel von rund 3.4 Mio. Franken erreicht werden kann.

Zur Illustration der Wirkung der Massnahme werden im Folgenden vier Haushalte dargelegt und die Reduktionen berechnet.

Beispiel 1: Ehepaar mit zwei Kindern (Richtprämien: Fr. 9888.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämienverbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämienverbilligung neu	Leistungsreduktion	Reduktion in %
70 000.--	11.0	2703.--	12.0	2134.--	569.--	21.1%
55 000.--	11.0	4045.--	12.0	3598.--	447.--	11.1%

Höchsteinkommen bei Ehepaaren mit zwei Kindern: Fr. 73 773.-- (inklusive Mindestgarantie: Fr. 85 994.--)

Beispiel 2: Alleinstehende Person mit zwei Kindern (Richtprämien: Fr. 5868.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämienverbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämienverbilligung neu	Leistungsreduktion	Reduktion in %
55 000.--	11.0	1553.--	12.0	1245.--	308.--	19.8%
35 000.--	11.0	2307.--	12.0	2067.--	240.--	10.4%

Höchsteinkommen bei Alleinstehenden mit zwei Kindern: Fr. 60 148.-- (inklusive Mindestgarantie: Fr. 69 968.--)

Beispiel 3: Ehepaar ohne Kinder (Richtprämien: Fr. 8040.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämienverbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämienverbilligung neu	Leistungsreduktion	Reduktion in %
45 000.--	11.0	3090.--	12.0	2640.--	450.--	14.6%
35 000.--	11.0	5290.--	12.0	5040.--	250.--	4.7%

Höchsteinkommen bei Ehepaaren ohne Kinder: Fr. 51 855.--

Beispiel 4: Alleinstehende Person ohne Kinder (Richtprämien: Fr. 4020.--)

Anrechenbares Einkommen	Selbstbehalt %-Satz bisher	Prämienverbilligung bisher	Selbstbehalt %-Satz neu	Prämienverbilligung neu	Leistungsreduktion	Reduktion in %
30 000.--	11.0	720.--	12.0	420.--	300.--	41.7%
15 000.--	11.0	2370.--	12.0	2220.--	150.--	6.3%

Höchsteinkommen Alleinstehende ohne Kinder: Fr. 36 430.--

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Erhöhung des Selbstbehalts vom anrechenbaren Einkommen der IPV von heute 11% auf neu 12% (vgl. Ziffer 5.2.3; Umsetzung erfordert die Anpassung von § 1 KRBzEGzKVG).	<p>Befürwortet wird die Massnahme von CVP, FDP, SVP, H+I, VSZGB, vom Bezirk Küsnacht und von den Gemeinden Morschach, Reichenburg, Steinerberg und Wollerau. Der Spielraum für diese Massnahme sei vorhanden.</p> <p>Ablehnend gegenüber dieser Massnahmen stehen GLP, die SP, der Bezirk Schwyz und die Gemeinden Lauerz, Schwyz, Steinen. Hauptargument der Gegner ist, dass hier an der falschen Stelle bei den Schwächsten gespart wird. Bereits heute zahle der Kanton Schwyz von allen Kantonen am zweitwenigsten Prämienverbilligung pro Kopf. Bezirk- und Gemeindevertreter äussern die Befürchtung einer Zunahme des Abrutschens in die Sozialhilfe.</p>	Der Kanton Schwyz zahlt im interkantonalen Vergleich wenig Prämienverbilligung pro Kopf, gehört aber gleichzeitig auch zu den für Familien günstigeren Kantonen. Nach Meinung des Regierungsrates besteht bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung somit ein gewisser Spielraum. Der Regierungsrat weist vor allem auch darauf hin, dass die Schwächsten (z.B. EL-Bezüger, Sozialhilfeempfänger) nicht von der Massnahme betroffen sind.

Der Regierungsrat erachtet die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage im Rahmen des vorliegenden Entlastungspaketes als ausgewogen und hält an ihr in der vorliegenden Form fest. Weitere Sparvorschläge wie die maximale Vergütung der effektiven Krankenkassenprämien (CVP) oder die weitergehende Erhöhung des Selbstbehalts vom anrechenbaren Einkommen auf 13% (Gemeinde Wollerau) lehnt der Regierungsrat ab. Die Referenzierung auf effektive Krankenkassenprämien ist leider kein praktikabler Vorschlag. Die Prämien für das Folgejahr sind erst Ende November des Vorjahres bekannt. Zu diesem Zeitpunkt muss aber bereits der Datenaustausch mit den Krankenkassen stattfinden, damit eine Gutschrift ab Januar erfolgen kann. Von einer Erhöhung auf 13% Selbstbehalt sieht der Regierungsrat im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Vorlage ab. Ebenfalls mit dem Argument der Ausgewogenheit wird der von der SP favorisierte Selbstbehalt von 9% abgelehnt.

Der Vorschlag der SVP, eine einkommensabhängige Progression im Selbstbehalt vorzusehen, die eine Abstufung von 12% über 13% bis zu einem Höchstsatz von 14% vorsieht, wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Ein solches System wäre gegenüber der heutigen linearen Bemessung von einem Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen geprägt. Grundsätzlich geht man davon aus, dass ohnehin nur Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Mit jedem zusätzlichen Einkommensfranken eines Berechtigten sinkt die Prämienverbilligung. Eine Progression macht für diesen beschränkten Adressatenkreis wenig Sinn. Es gilt zu beachten, dass jede neue Abstufung neue Schwelleneffekte und damit potenzielle Negativanreize zur Folge hat.

Die FDP hat den formellen Hinweis bzgl. Umsetzung der Massnahme eingebracht, dass gemäss § 34 und § 35 KV die Abänderung eines Gesetzes dem obligatorischen bzw. dem fakultativen Referendum untersteht. Gemäss § 50 KV seien alle wichtigen Rechtssätze zu den Gesetzen zu zählen. Dazu gehörten insbesondere Rechtssätze, die Rechte und Pflichten von natürlichen Personen begründen. Nach § 51 KV könnten nur weniger wichtige Rechtssätze delegiert werden (Abs. 1). In diesem Fall müsste aber im Gesetz insbesondere das Ausmass der erteilten Ermächtigung bestimmt sein (Abs. 2). Grundsätzlich handle es bei der Frage der Prämienverbilligung um einen wichtigen Rechtssatz, der Rechte von natürlichen Personen betrifft. Eine Delegation sei daher – wenn überhaupt – nur möglich, wenn das Ausmass der erteilten Ermächtigung in einem Gesetz umschrieben ist. Es erscheint nach Meinung der FDP deshalb fraglich, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzung für eine Delegation erfüllt ist.

Der Regierungsrat kommt nach nochmaliger Prüfung zum Schluss, die Delegationsvoraussetzungen seien erfüllt. Die neue Kantonsverfassung schliesst zwar Pauschaldelegationen für ganze Regelungsbereiche, wie sie unter dem alten Verfassungsrecht zulässig waren und auch vorkamen, aus. Nicht untersagt vom neuen Verfassungsrecht wird die Delegation von Regelungsbefugnissen zu Einzelaspekten, sofern die Übertragung im Gesetz vorgesehen wird, begrenzt bleibt und das Gesetz die Grundzüge der Regelung selbst enthält. Dies ist beim EGzKVG der Fall. Es gilt ferner zu beachten, dass in der Praxis für die Leistungsverwaltung – wie im vorliegenden Fall der individuellen Prämienverbilligung – regelmässig geringere Anforderungen gestellt werden als für die Eingriffsverwaltung.

5.2.3 Umsetzung

Gemäss § 1 Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007, KRBzEGzKVG, SRSZ 361.110, beträgt der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen 11%. Es ist folgende Anpassung erforderlich:

§ 1

Der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 des EGzKVG beträgt neu 12%.

Die Meldung an die Krankenkassen erfolgt jeweils im Dezember für das Folgejahr. Das heisst, dass die Anmeldungen für die IPV 2015 Ende 2014 verarbeitet werden. Die Anpassung des Selbstbehalts kann somit frühestens per 1. Januar 2015 erfolgen.

Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehalts fest (§ 14 Abs. 1 EGzKVG). Die Anpassung muss nicht durch den Bund genehmigt werden. Der Kantonsratsbeschluss würde gemäss §§ 34 und 35 KV auch nicht dem Referendum unterstehen. Aufgrund des vorliegenden Mantelerlasses des Entlastungsprogramms wird diese Massnahme allerdings analog wie alle anderen Massnahmen behandelt und somit integral den oben genannten Referendumsmöglichkeiten des vorliegenden Kantonsratsbeschlusses unterstellt.

5.2.4 Auswirkung

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden können lediglich geschätzt werden. Zum einen spielen bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs im Einzelfall mehrere Faktoren mit unterschiedlicher Auswirkungen eine Rolle. Zum anderen wurden per 1. Januar 2013 vom Kantonsrat Leistungsverbesserungen für die Familien eingeführt. Wie sich diese auf die Gesamtausgaben auswirken werden, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich abschätzen. Eine Hochrechnung bei einer Erhöhung des Selbstbehaltes auf 12% ergibt eine Entlastung um jährlich rund 3.4 Mio. Franken, wovon rund 2 Mio. Franken für den Kanton und rund 1.4 Mio. Franken für die Gemeinden anfallen (§ 13 Abs. 2 EGzKVG). Der Vollständigkeit halber muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass auch in Zukunft mit steigenden Krankenkassenprämien und damit einem höheren Aufwand sowie tendenziell mit jährlich mehr Anmeldungen zu rechnen ist.

in Fr. 1000.--				
	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
Entlastung	-	3350	3350	3350
Nettoentlastung Kanton (60%)	-	2010	2010	2010

Die Erhöhung des Selbstbehalts im Rahmen der vorgesehenen Massnahme hat auf die Durchführungskosten keinen Einfluss. Die notwendigen programmtechnischen Anpassungen sind über das ordentliche Budget abgedeckt.

5.3 Ergänzungsleistungen zu AHV/IV: Erhöhung des Vermögensverzehr

5.3.1 Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) dienen der Existenzsicherung der AHV/IV-Rentner. Sie sind seit 2008 eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Die EL sind weitgehend bundesrechtlich normiert. Nur in wenigen Bereichen kann der Kanton selber die Berechnungskriterien festlegen. Die Höhe der EL entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Zu den Einnahmen zählt unter anderem auch ein Anteil des den Freibetrag übersteigenden Vermögens. Die Höhe des anzurechnenden Anteils kann bei Altersrentnern, die im Heim wohnen, durch den Kanton bestimmt werden (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG, SR 831.30). Es kann mindestens ein Zehntel (10%) und höchstens ein Fünftel (20%) angerechnet werden (Art. 11. Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 ELG). Zurzeit werden im Kanton Schwyz zwei Fünftel (13.5%) als Vermögensverzehr angerechnet. Vier Kantone (Baselland, Graubünden, Aargau, Wallis) kennen einen Vermögensverzehr von einem Zehntel (10%); alle übrigen einen solchen von einem Fünftel (20%).

5.3.2 Massnahme

Die Massnahme beinhaltet eine Erhöhung des Vermögensverzehr von heute zwei Fünftel (13.5%) auf neu einen Fünftel (20%) bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben. Nicht betroffen sind die im Heim lebenden Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenen- oder IV-Rente sowie generell Personen, die nicht in einem Heim leben.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr wirkt sich nur bei Personen aus, welche ein Reinvermögen über dem Freibetrag von Fr. 37 500.-- haben. Leben beide Ehepartner mit einer AHV-Rente im Heim, so beträgt der Freibetrag Fr. 60 000.--. Lebt ein Ehegatte im Heim und der andere in einem Eigenheim (Haus oder Eigentumswohnung), so wird zusätzlich ein Freibetrag von Fr. 300 000.-- für das Wohneigentum gewährt (Art. 11 Abs. 1 bis ELG). Bei diesen Ansätzen handelt es sich um direkt anwendbares Bundesrecht (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG).

Im Folgenden wird anhand eines Beispiels die Erhöhung des Vermögensverzehr von heute zwei Fünftel (13.5%) auf neu einen Fünftel (20%) bei einem alleinstehenden Heimbewohner (Vermögen am 1. Januar 2015 Fr. 180 000.--; Vermögensfreibetrag Fr. 37 500.--) dargelegt.

Heute: Vermögensverzehr zwei Fünftel (13.5%)

Jahr	Vermögen per 1. Januar in Fr.	abzüglich Freibetrag in Fr.	Massgebendes Vermögen in Fr. ¹⁾	Vermögensverzehr zwei Fünftel (13.5%) in Fr. ²⁾	Vermögen per 31. Dezember in Fr. ³⁾
2015	180 000	37 500	142 500	19 000	161 000
2016	161 000	37 500	123 500	16 466	144 534
2017	144 534	37 500	107 034	14 271	130 263
2018	130 263	37 500	92 763	12 368	117 895

Neu: Vermögensverzehr ein Fünftel (20%)

Jahr	Vermögen per 1. Januar in Fr.	abzüglich Freibetrag in Fr.	Massgebendes Vermögen in Fr. ¹⁾	Vermögensverzehr ein Fünftel (20%) in Fr. ²⁾	Vermögen per 31. Dezember in Fr. ³⁾
2015	180 000	37 500	142 500	28 500	151 500
2016	151 500	37 500	114 000	22 800	128 700
2017	128 700	37 500	91 200	18 240	110 460
2018	110 460	37 500	72 960	14 592	95 868

- 1) für die Berechnung des Vermögensverzehr (Reinvermögen minus Freibetrag)
- 2) Der Vermögensverzehr wird bei der EL-Berechnung als Einnahmen angerechnet. In diesem Umfang reduziert sich die EL, oder es ergibt einen Einnahmenüberschuss bzw. es besteht kein Anspruch auf EL.
- 3) ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Vermögensverminderung durch Mehrausgaben.

Durch den höheren Vermögensverzehr müssen Personen mit einem Reinvermögen über dem Vermögensfreibetrag einen höheren Eigenanteil an die Heimfinanzierung leisten. Dadurch reduziert sich das Vermögen schneller. Durch den Vermögensabbau reduzieren sich auch die Zinserträge, was sich in der EL-Berechnung wiederum zugunsten des Bezügers auswirkt.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Erhöhung des Vermögensverzehr von heute 13.5% auf neu 20% bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben.	Sämtliche Parteien unterstützen die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage. Gleiches gilt für H+I, VSZGB und praktisch alle sich äussernden Bezirke und Gemeinden.	Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer diese Massnahme begrüssen. Er hält demnach an der Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage fest.

5.3.3 Umsetzung

Für die Umsetzung der Massnahmen ist eine Anpassung des kantonalen Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007, KELG, SRSZ 362.200, erforderlich.

§ 7 Abs. 1

Geändert wird, dass bei Altersrentnern, die in einem Heim oder Spital leben, neu ein Fünftel des den Freibetrag übersteigenden Reinvermögens als Einnahmen angerechnet wird (Art. 11 Abs. 2 ELG). Die Anpassung kann frühestens per 1. Januar 2015 erfolgen.

Der Beschluss des Kantonsrates erfolgt unter Vorbehalt der Referendumsmöglichkeit (§ 18 KELG sowie §§ 34 und 35 KV). Die Änderungen müssen durch den Bund genehmigt werden (Art. 29 Abs. 1 ELG).

5.3.4 Auswirkung

Die konkrete finanzielle Entlastung des Kantonshaushaltes kann lediglich geschätzt werden. Dies vor allem deshalb, weil sich die Anzahl der vermögenden Heimbewohner sowie die Aufenthaltsdauer dieser EL-Bezüger im Heim laufend verändert. Zudem unterliegt das Vermögen der EL-Bezüger wegen der Heimkosten ständigen Schwankungen. Die Schätzung über die finanzielle Entlastung beruht auf einer Datenlage per April 2013. Die Hochrechnung ergibt Einsparungen von rund 1.5 bis 1.7 Mio. Franken. Tendenziell wird der Entlastungseffekt für die Folgejahre leicht zunehmen, da die zukünftigen Rentner – und damit auch EL-Generation – eher ein höheres Vermögen ausweisen.

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	1500	1600	1700
Nettoentlastung Kanton (50%)	-	750	800	850

Die EL sind eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und (im Kanton Schwyz) der Gemeinden. Die Erhöhung des Vermögensverzehr hat auf den Bundesbeitrag keinen Einfluss. Von der finanziellen Entlastung des Kantons profitieren allerdings auch die Gemeinden, welche zu 50% den Kantonsbeitrag mitfinanzieren (§ 10 Abs. 2 kELG). Die effektive Nettoentlastung des Kantonshaushaltes beträgt somit die Hälfte.

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Vermögen über dem Freibetrag stärker berücksichtigt werden. Die laufende EL wird in diesen Fällen reduziert. Das vorhandene Vermögen wird schneller aufgebraucht. Der neue Vermögensverzehrquotient wäre eine Angleichung an den schweizerischen Standardwert. Rund 350 EL-Bezüger wären davon betroffen. Die Neuberechnung mit den reduzierten oder möglicherweise aufgehobenen Leistungen ist im Einzelfall mit einer einsprachefähigen Verfügung mitzuteilen.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr hat auf die Durchführungskosten keinen Einfluss. Die notwendigen programmtechnischen Anpassungen sind über das ordentliche Budget abgedeckt.

5.4 Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung der Kantonsbeiträge an die Ausrüstung und Ausbildung

5.4.1 Ausgangslage

5.4.1.1 Die Ausrüstung der Gemeinde- bzw. Stützpunktfeuerwehren ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, hat aber den Mindestanforderungen des Kantons zu entsprechen (§ 15 Abs. 1 und 2 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, FSG, SRSZ 530.110). Auch den Betriebsfeuerwehren kann der Kanton bestimmte Ausrüstungen vorschreiben (§ 29 Abs. 2 FSG). Der Kanton richtet den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Beiträge an Rauminfrastruktur, Fahrzeuge und Ausrüstung aus (§ 44 FSG; Raum- und Ausrüstungskonzept für die Feuerwehren, RAK 2013). Die Budgetierung der Kantonsbeiträge für beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben erfolgt aufgrund der periodisch erhobenen Planungen der Gemeinden sowie aufgrund der jeweils Ende März für den Voranschlag einzureichenden Gesuche bzw. Vororientierungen (§ 33 der Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013, FSV, SRSZ 530.111). Die Normpreise der beitragsberechtigten Bauten, Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungen sind im RAK definiert. Der Kantonsbeitrag beträgt 25% des Normpreises und kann bis auf 50% erhöht werden, wenn eine Beschaffung von regionalem Nutzen ist (§ 44 Abs. 3 FSG und §§ 30 und 31 FSV).

5.4.1.2 Für die (Grund-) Ausbildung der Feuerwehren ist der Kanton zuständig, während die Gemeinden bzw. die Betriebe für die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich sind (§ 35 Abs. 1 und 2 FSG). Die Feuerwehren sind nach den kantonalen Vorgaben so aus- und weiterzubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können (§ 36 Abs. 1 FSG). Die Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse werden heute zu 100% vom Kanton getragen, mit Ausnahme der Entschädigung der Kursteilnehmenden (Sold und Wegentschädigung) und der von den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren selber durchgeführten Übungen im Rahmen der Weiterbildung. Zudem wird die Übungsanlage für Feuerwehr und Zivilschutz in Seewen (UFZ) den Feuerwehren im Kanton Schwyz für die Weiterbildung ihrer Feuerwehrkorps seit deren Inbetriebnahme am 5. Dezember 2008 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.4.2 Massnahmen

5.4.2.1 Der Grundbeitrag des Kantons an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe wird von 25% auf 15% der Normkosten herabgesetzt. Die maximale Zusatzpauschale beim Nachweis eines regionalen Nutzens beträgt 15% statt

wie bis anhin 25%. Der seit 2008 vom Kanton an die Feuerwehren ausgerichtete jährliche Sozkelbeitrag für Kleingerätschaften bleibt unangetastet.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
<p>Herabsetzung des Grundbeitrags des Kantons an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe: Von bisher 25% auf neu 15% der Normkosten.</p> <p>Herabsetzung der maximalen Zusatzpauschale beim Nachweis eines regionalen Nutzens eines Objekts oder einer Beschaffung: Von bisher 25% auf neu 15% (vgl. Ziffer 5.4.3.1: Umsetzung erfordert die Anpassung von § 44 Abs. 3 FSG).</p>	<p>Die Stossrichtung dieser Massnahme wird von CVP, FDP, SP und GLP begrüsst. FDP und SP schlagen mit Verweis auf die Grundsätze der fiskalischen Äquivalenz („wer bestellt, der soll zahlen“) eine gänzliche Streichung der Mitfinanzierung durch den Kanton vor. Im Gegenzug soll dafür der Kanton die Aus- und Weiterbildungskosten weiterhin voll übernehmen (vgl. dazu Ziffer 5.4.2.2.). Einzelne Gemeinden könnten sich teilweise mit der Massnahme einverstanden erklären, allerdings müsste dies konsequenterweise auch mit weniger Vorschriften des Kantons einhergehen.</p> <p>Abgelehnt wird die Massnahme von der SVP, dem H+I, dem Feuerwehrverband dem VSZGB und von praktisch allen sich äussernden Bezirken und Gemeinden. Das Hauptargument ist, dass der Kanton so nur die Kosten abschiebe und es sich dabei um kein „richtiges Sparen“ handle. Der Kanton habe die gesetzlichen Vorschriften bestimmt und müsse deshalb auch weiterhin den gleichen Anteil mitfinanzieren.</p> <p>Auch die Zusatzpauschale bei Nachweis eines regionalen Nutzens sei unverändert auf dem bisherigen Niveau zu belassen. Gemäss VSZGB solle der Kanton eher prüfen, inwieweit er im RAK (via Normkosten) sparen kann.</p> <p>Weiter wird auch die Frage aufgeworfen, ob die beiden heutigen Chemiewehren nicht auf eine einzige reduziert werden könnten.</p>	<p>Der Ausrüstungsstandard ist bei sämtlichen Feuerwehren auf hohem Niveau, sodass es nach Meinung des Regierungsrates gerechtfertigt ist, die Pauschalsätze wie vorgeschlagen zu reduzieren. Die Vorgaben im RAK macht der Kanton nicht primär im eigenen Interesse, sondern darum, um eine einheitliche Ausrüstung der Feuerwehren im Kanton Schwyz zu gewährleisten. Dabei steht die Sicherstellung der Kompatibilität im Vordergrund. Überdies sind auf diesem Weg eine Vergleichbarkeit und eine gewisse Kontrolle möglich, wenn es darum geht, die Feuerwehren mit Kantonsgeldern zu unterstützen sowie deren sachgerechte Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Auch die Vorgaben im RAK sollen weiterhin laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.</p> <p>Es geht mit der vorliegenden Massnahme nicht um eine reine „Kostenverschiebung“, sondern vielmehr um eine für die Bezirke und Gemeinden verträgliche Annäherung an den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz mittels einer massvollen Reduktion des kantonalen Mitfinanzierungsanteils.</p> <p>Der Anreiz zu Beschaffungen mit regionalem Nutzen bleibt sodann bestehen, weil der Kantonsbeitrag hierfür nach wie vor verdoppelt werden kann.</p> <p>Diese Frage wurde bereits einmal angeschaut, wird jedoch nochmals vertieft geprüft werden. Es wäre aber keine Gesetzesänderung erforderlich. Eine Anpassung der Vollzugsverordnung wäre ausreichend.</p>

Der Regierungsrat erachtet die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage insgesamt als ausgewogen und hält deshalb unverändert an dieser fest. Vom Vorschlag der FDP und der SP, die Mitfinanzierung gänzlich zu streichen, ist abzusehen. Überdies müsste das FSG bzw. dessen Konzeption weitergehend angepasst werden, weil auch die diesbezüglichen Vorgaben und das Mitspracherecht des Kantons angepasst werden müssten. Dies wäre der Einheitlichkeit der Feuerwehren sowie deren Material und Ausrüstung abträglich.

5.4.2.2 Die Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren haben sich hälftig an den Kosten der Feuerwehraus- und -weiterbildung durch den Kanton zu beteiligen.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
<p>Beteiligung der Gemeinde-, Stützpunkt- und Betriebsfeuerwehren an den Kosten der Feuerwehraus- und -weiterbildung: Von bisher 0% auf neu 50% (vgl. Ziffer 5.4.3.2: Umsetzung erfordert die Anpassung von § 36 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Bst. a FSG).</p> <p>Die Kostenbeteiligung betrifft indirekt auch die bisher unentgeltliche Benützung der UFZ Seewen (im Rahmen vom Kanton durchgeführten Aus- und Weiterbildungen).</p>	<p>Die Massnahme wird von der CVP unterstützt.</p> <p>FDP und SP lehnen die Massnahme mit Verweis auf die gänzliche Streichung der Mitfinanzierung bei den Bau- und Beschaffungsvorhaben ab. SVP, VSZGB sowie Bezirke und Gemeinden sind ebenfalls gegen die Massnahme. Für die Aus- und Weiterbildung solle der Kanton weiterhin zuständig sein und diese auch vollumfänglich zahlen. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen sei dies unabdingbar.</p> <p>Auch eine Kostenbeteiligung bei der Benützung der UFZ Seewen lehnt die grosse Mehrheit der Vernehmlasser ab. Die unentgeltliche Benützung sei in der damaligen Volksabstimmung vom 17. April 2005 zugesichert worden. Dieses Versprechen sei der Grund für die Zustimmung gewesen.</p>	<p>Der Regierungsrat erachtet die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage – auch im Zusammenhang mit der Massnahme in Bezug auf die Bau- und Beschaffungsvorhaben – als insgesamt ausgewogen.</p> <p>Im Sinne der damaligen Zusicherung bei der Volksabstimmung im Jahr 2005, das UFZ Seewen unentgeltlich zu benützen, präzisiert der Regierungsrat, dass keine Kostenbeteiligung erfolgt, wenn das UFZ von den schwyzerischen Feuerwehren selbstständig ausserhalb von vom Kanton durchgeführten Aus- und Weiterbildungen genutzt wird. Namentlich sind damit von den Gemeinden eigenständig durchgeführte Weiterbildungen für Korpsangehörige weiterhin kostenlos möglich. Die finanziellen Auswirkungen der Massnahme ändern dadurch nicht, weil bereits in der Vernehmlassungsvorlage in dieser Hinsicht kein Mehrertrag berücksichtigt wurde.</p>

Im Folgenden wird auf die von verschiedenen Vernehmlassern eingebrachten Argumente und Hinweise zur Ablehnung der Massnahme eingegangen.

Die Massnahme wird mit dem Argument, dass damit die Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht reduziert würde, abgelehnt. Es bestünde die Gefahr einer „Zweiklassenfeuerwehr“: die finanziell schwachen Feuerwehren bilden weniger aus, die finanziell starken mehr. Der Regierungsrat teilt diese Befürchtung nicht. Er hält die folgenden Überlegungen entgegen: Der Kanton wird sich weiterhin zur Hälfte an den Aus- und Weiterbildungskosten beteiligen. Damit wird ein genügend hoher Anreiz bestehen bleiben, adäquate Aus- und Weiterbildungen durchzuführen. Zudem macht der Kanton den Gemeinden gestützt auf § 36 Abs. 1 FSG bezüglich der Aus- und Weiterbildung verbindliche Vorgaben, damit der rasche und wirkungsvolle Einsatz der Feuerwehren sichergestellt ist. Die vorgesehene hälftige Kostenübernahme belastet im Übrigen nicht die ordentlichen Rechnungen der Gemeinden, da die Beiträge über die – mit Ersatzabgaben alimentierte – Spezialfinanzierung Feuerschutz (ehemals Schadenwehr) laufen.

In Bezug auf das Argument der Zusicherung der unentgeltlichen UFZ-Benützung präzisiert der Regierungsrat: Die (schwyzerischen) Feuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren zahlen weiterhin nichts, wenn sie das UFZ im Rahmen einer eigenständig durchgeführte Weiterbildung ihrer Korpsangehörigen nutzen. Der Kanton geht in diesem Zusammenhang von nicht weiterzurechnenden Kosten von rund Fr. 280 000.-- (zulasten des Kantons und zugunsten der Gemeinden) aus. Die hälftige Kostenbeteiligung kommt nur zum Zug, wenn die UFZ-Benützung im Rah-

men von vom Kanton durchgeführten Aus- und Weiterbildungen erfolgt. Für die Kostenbeteiligung berücksichtigt werden die UFZ-Betriebskosten (inklusive Personalkosten), nicht aber Investitions-/ Abschreibungskosten. Der Regierungsrat teilt in diesem Zusammenhang die von der Gemeinde Galgenen dargelegte Befürchtung nicht, dass sich die Gemeinden ausserkantonale orientieren würden und das UFZ enorme Einnahmehausfälle zu verkraften hätte. Bei ausserkantonalen Nutzungen ist davon auszugehen, dass die zu entrichtenden Kosten höher wären als im UFZ. Für die Ausbildung der (gewöhnlichen) Korpsangehörigen sowie die Weiterbildung der Kader ist zudem der Kanton verantwortlich. Sie können von den Gemeinden somit nicht ausserkantonale absolviert werden.

Der VSZGB hat in seiner ablehnenden Vernehmlassungsantwort darauf hingewiesen, dass im Bereich Zivil- und Bevölkerungsschutz Sparpotenzial vorhanden wäre. Der Regierungsrat weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass im Rahmen von Spar- und Entlastungsmassnahmen der Bereich Zivil- und Bevölkerungsschutz bereits überprüft wurde. Als Konsequenz absolvieren die beiden Zivilschutz-Einsatzkompanien 1 AS und 2 IS ab 2014 nun alle 2 Jahre (alternierend und zugweise) einen Ausbildungsdienst im UFZ. Die Dauer dieser Wiederholungskurse ist mit zwei Tagen auf dem bundesrechtlichen Minimum gehalten (Art. 36 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002, BZG, SR 520.1). Dadurch werden die Einsätze in den Bezirken und Gemeinden (Stichworte Instandstellungsarbeiten, Hangverbauungen, Wanderwegsanierungen, etc.) ab 2014 reduziert. Solche Einsätze sind aber weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Wiederholungskurse der Zivilschutz-Einsatzkompanien. Mit diesen gemeinnützigen Wiederholungskursen kann die Einsatzbereitschaft der Mannschaft und der Kader sinnvoll geübt werden.

5.4.3 Umsetzung

5.4.3.1 Die Reduktion der Kantonsbeiträge an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben bedingt eine Anpassung von § 44 FSG. Die Herabsetzung gilt ab allen Beitragsgesuchen, die den Voranschlag 2015 betreffen. Sodann hat der Regierungsrat in den Vollzugsbestimmungen von §§ 30 und 31 FSV sowie im RAK die Pauschalsätze anzupassen und eine entsprechenden Übergangsbestimmung für bisherige Beitragszusicherungen vorzusehen.

5.4.3.2 Die Beteiligung der Gemeinden und Betriebe an den Kosten für die kantonale Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr macht eine Ergänzung von §§ 36 und 42 FSG erforderlich. Die Anpassung der Ausbildungsrichtlinien und -reglemente liegt in der Zuständigkeit des Sicherheitsdepartementes bzw. des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz (§ 5 Abs. 2 Bst. a und § 6 Abs. 2 Bst. b FSG). Die Umsetzung ist ab dem Jahr 2015 vorgesehen.

5.4.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	580	580	580

Im Bereich der Ausrüstung kann die jährliche finanzielle Entlastung des Kantons nicht genau berechnet werden, da die Beschaffungen durch die Gemeinden bzw. Betriebe geplant und ausgelöst werden. Bei einer Herabsetzung des Grundbeitrags von 25% auf 15% und des Zusatzbeitrags bei regionalem Nutzen von 50% auf höchstens 30% kann mit einer durchschnittlichen jährlichen Entlastung des Kantonshaushaltes von rund Fr. 330 000.-- gerechnet werden.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung durch den Kanton kann auf der Grundlage der Kurs- und Belegungsabrechnungen von 2012 bei einer Kostenbeteiligung der Gemeinden und Betriebe von

50% mit jährlichen durchschnittlichen finanziellen Entlastungen von rund Fr. 250 000.-- gerechnet werden. Heute verursacht ein kantonaler Aus- und Weiterbildungstag Kosten von ungefähr Fr. 270.-- pro Person/Tag (ohne Anlageabschreibungen), was bei einer hälftigen Kostenübernahme zu einer Belastung der Feuerwehren von ungefähr Fr. 135.-- pro Person/Tag führt. Die

Gemeinden würden durch die Entlastung des Kantons bei den Ausrüstungs- und Ausbildungskosten anteilmässig stärker belastet. Allenfalls müssten sie die Ersatzabgaben anheben, um eine ausgeglichene Spezialfinanzierung des Feuerschutzwesens zu erreichen (vgl. § 42 FSG). Die Spezialfinanzierung Feuerschutz zeigt, dass per Ende 2012 der durchschnittliche Deckungsgrad bei 107% bzw. das Eigenkapital bei über Fr. 4 200 000.-- liegt.

5.5 Reduktion der Unterstützungsbeiträge an die private Mittelschulen

5.5.1 Ausgangslage

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 23. März 1972, MSG, SRSZ 623.100, leistet der Kanton für Schwyzer Schülerinnen und Schüler der drei privaten Mittelschulen (Einsiedeln, Immensee und Ingenbohl) jährliche Beiträge, wobei diese in angemessener Weise den Betriebskosten entsprechen müssen, welche die betreffende Schule für diese Schüler aufwendet. In § 38 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009, MSV, SRSZ 623.110, wird die konkrete Ausgestaltung der Beiträge geregelt. Danach erhalten die privaten Mittelschulen für jeden Schwyzer Schüler einen Beitrag, welcher einem Anteil von 80% der Schülerkosten an den kantonalen Mittelschulen entspricht, sowie davon noch zusätzlich 20% als Investitionszuschlag. Der genaue Betrag wird jeweils aufgrund der festgelegten Parameter für jedes Schuljahr durch den Regierungsrat festgelegt. Für das Schuljahr 2013/2014 wurde er auf rund Fr. 20 700.-- pro Schüler festgelegt. Insgesamt ergibt dies einen Totalbetrag von rund 12.8 Mio. Franken für das Jahr 2014.

5.5.2 Massnahme

Der Sockelbetrag soll auf 70%, der Investitionszuschlag auf 10% reduziert werden. Gestützt auf die Berechnungsparameter der Beiträge für das aktuelle Schuljahr ergibt sich ein reduzierter Totalbetrag von rund 10.3 Mio. Franken und damit eine Einsparung von jährlich wiederkehrend rund 2.5 Mio. Franken.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
<p>Der Sockelbetrag soll auf 70% (statt wie bisher 80%) des Anteils der Schülerkosten der kantonalen Mittelschulen reduziert werden.</p> <p>Der Investitionszuschlag soll 10% (statt wie bisher 20%) des Sockelbeitrags betragen.</p>	<p>Befürwortet wird die Massnahme von FDP, SVP und den Gemeinden Feusisberg, Lachen, Morschach, Oberiberg, Reichenburg, Steinen und Wollerau. Der wichtige Bildungsauftrag der privaten Mittelschulen wird anerkannt, dennoch sei es im Sinne der Opfersymmetrie notwendig, dass auch bei den privaten Mittelschulen gespart wird. Die vorgesehene Reduktion der Unterstützungsbeiträge sei vertretbar.</p> <p>Ablehnend gegenüber dieser Massnahme stehen die CVP, SP, GLP, die drei privaten Mittelschulen, der H+I, der VSZGB, die Bezirk Einsiedeln, Küsnacht und Schwyz sowie die Gemeinden Freienbach, Illgau, Ingenbohl, Innerthal, Lauerz, Schwyz und Steinerberg. Das Argument des opfersymmetrischen Sparens wird von den Gegnern dieser Massnahme hinterfragt, da im Bildungsbereich die Qualität und ein attraktives Bildungsangebot (mit einem Nebeneinander von öffentlichen und privaten Mittelschulen) im Vordergrund stehen sollte. Durch die Kürzungen sei die Existenz der privaten Mittelschule gefährdet und das Bildungsangebot verschlechtere sich.</p>	<p>Der Regierungsrat anerkennt unbestrittenermassen die Verdienste der privaten Mittelschulen im Kanton Schwyz und spricht sich ganz klar für ein Nebeneinander von privaten und kantonalen Mittelschulen aus. Dies entbindet diesen Bereich allerdings nicht von Sparmassnahmen. Das EP 14–17 betrifft alle Bereiche der staatlichen Leistungen und damit auch das Bildungswesen.</p> <p>Bei den kantonalen Mittelschulen hat der Regierungsrat im Zuge der verschiedenen Massnahmenpläne in den letzten Jahren bereits deutlich Reduktionen vorgenommen und auch das EP 14–17 beinhaltet entsprechende Sparmassnahmen. Es wäre nach Meinung des Regierungsrates ungerecht und nicht einer gewissen Opfersymmetrie entsprechend, wenn bei den privaten Mittelschulen nun auf Einsparungen verzichtet würde. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die vorgesehene Reduktion bei den privaten Mittelschulen angemessen und verkraftbar sei.</p>

Der Regierungsrat erachtet die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage als ausgewogen. Eine weitergehende Kürzung der Unterstützungsbeiträge der privaten Mittelschulen, wie ihn die Gemeinde Wollerau vorschlägt (Sockelbetrag noch tiefer als 70%; Investitionszuschlag von 8%), lehnt der Regierungsrat im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Vorlage ab. Bezüglich der zeitlichen Umsetzung möchte der Regierungsrat die Änderung erst ab dem Schuljahr 2015/2016 (und nicht bereits ab 2014/2015 wie im Vernehmlassungsentwurf angedacht) umsetzen (vgl. Ziffer 5.5.3 und Ziffer 11).

Im Folgenden wird auf die von verschiedenen Vernehmlassern, insbesondere derjenigen der privaten Mittelschulen, eingebrachten Argumente und Hinweise zur Ablehnung der Massnahme eingegangen.

Als Argument für die Ablehnung der Massnahme wird eingebracht, dass die Reduktion der kantonalen Kostenbeiträge massiv, in unzumutbarem Ausmass und deshalb inakzeptabel sei. Die Unterstützungsbeiträge wären nicht mehr angemessen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 MSG. Die vorgeschlagene Kürzung widerspreche Treu und Glauben. Die Konkurrenzfähigkeit und schliesslich auch die Existenz privater Mittelschulen im Kanton Schwyz sei mit dieser Massnahme gefährdet. Die privaten Mittelschulen legen in ihren Stellungnahmen dar, dass mit den geplanten Kürzungen die Schulgelder mehr als das Doppelte angehoben werden müssten. Es liege auf der Hand, dass dies für viele Eltern nicht verkraftbar sei.

Der Regierungsrat teilt diese Meinung nicht. Mit dieser Massnahme wird die Existenz privater Mittelschulen nicht gefährdet. Es existieren in anderen Kantonen auch private Mittelschulen, ohne dass der Kanton diese (so umfassend) finanziell unterstützt. Im schweizerischen Vergleich erhalten die privaten Mittelschulen im Kanton Schwyz sogar sehr hohe Beiträge (im Kanton Zug

etwa erhalten die privaten Mittelschulen keine Beiträge, in den Kantonen Luzern, Zürich oder St. Gallen nur sehr geringe, gebunden an erheblichen Auflagen). Es gilt auch zu beachten, dass der Schulgeldbetrag der privaten Mittelschulen neben dem eigentlichen Schulgeld auch die Mittags- und Pausenverpflegung sowie einen bedeutenden Anteil für den Besuch von Freifächern beinhaltet. Nach Meinung des Regierungsrates würde die Massnahme für die meisten Eltern nicht zu einer untragbaren Erhöhung des Schulbetrags führen. Würden dadurch effektiv finanzielle Notlagen entstehen, gäbe es unter anderem auch mehrere Stiftungen, bei welchen Unterstützungsanträge gestellt werden könnten, damit eine finanzielle Notlage den Besuch einer privaten Mittelschule nicht verhindert. Zudem würden sich die privaten Mittelschulen analog wie in anderen Kantonen nach anderen Finanzierungsquellen umsehen wie bspw. Spenden, Sponsoring, Stiftungen usw.

Die Gegner der Massnahme lehnen Sparmassnahmen im Bildungsbereich ab. Die Bildungsausgaben im Kanton Schwyz seien bereits jetzt sehr tief. Eine hohe Qualität und ein attraktives Bildungsangebot müssen im Vordergrund stehen. Man bekenne sich zu einem historisch gewachsenen Nebeneinander von privaten und kantonalen Mittelschulen. Diese Konstellation fördere auch einen gesunden Wettbewerb. Auch wenn die kantonalen Schulen nicht ausgelastet seien, so wären sie bei einer Schliessung der privaten Schulen niemals in der Lage, alle Schüler zu übernehmen. Zudem spare der Kanton de facto mit den privaten Mittelschulen. Berücksichtige man auch die Investitionskosten der kantonalen Schulen, so würde deutlich, dass ein Schüler an einer privaten Mittelschule weniger koste als ein Schüler an einer kantonalen Schule. Die privaten Mittelschulen würden demnach kosteneffizienter arbeiten. Man hätte auf dieser Basis erwarten dürfen, dass die eigenen kantonalen Mittelschulen ebenfalls unter die Lupe genommen würden.

Der Regierungsrat entgegnet der Argumentation der ablehnenden Vernehmlassern, dass sie den vorhandenen Unterschied zwischen kantonalen und privaten Mittelschulen ausblende. Würde dieser Unterschied wegfallen, so würde der Kanton sicherlich nicht fünf Schulen auf dem kleinen Kantonsgebiet führen. Aus der alleinigen Tatsache, dass der Kanton an die privaten Mittelschulen geringere Beiträge ausrichtet, als die Nettobetriebskosten für einen Schüler an einer kantonalen Schule betragen, kann nicht geschlossen werden, dass die privaten Mittelschulen kosteneffizienter arbeiten. Eine solche Behauptung klammert aus, dass die privaten Mittelschulen zusätzliche Einnahmequellen (Schulgeld, Elternbeiträge, Spenden etc.) haben. Im Kanton Schwyz besteht nach Meinung des Regierungsrates ein Überangebot an Mittelschulen. Dies kann vom Kanton nicht korrigiert bzw. gesteuert werden, da die privaten Mittelschulen eben privat und autonom über ihr Schulangebot entscheiden. Damit entsteht nicht nur Wettbewerb, dem man etwas Positives abgewinnen kann, sondern auch Konkurrenz, welche sich in einer Zeit mit abnehmenden Schülerzahlen verstärkt. Es wäre möglich, eine gewisse Anzahl von Schülern aus den privaten Mittelschulen in bestehenden Klassen einer kantonalen Mittelschule unterzubringen, ohne Mehrkosten. Wenn die gleichen Schüler jedoch eine private Mittelschule besuchen, dann ist der Kanton verpflichtet, für jeden Schüler den vereinbarten Beitrag zu leisten. Die Aussage, der Kanton spare dank der privaten Mittelschulen, lässt diese Tatsache völlig ausser Betracht. Ferner gilt es zu beachten, dass der Kanton an einen Schüler einer privaten Mittelschule im Kanton einen deutlich höheren Beitrag zahlt, als er via Schulgeldabkommen für einen Schüler an einer öffentlichen ausserkantonalen Schule übernimmt. Der Vollständigkeit halber weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Budgets der kantonalen Mittelschulen im Zuge der verschiedenen Massnahmenpläne in den letzten Jahren bereits deutlich reduziert wurden. Sie waren von den bisher durchgeführten Sparprogrammen betroffen. Auch das EP 14–17 beinhaltet Massnahmen, die sich auf die kantonalen Mittelschulen beziehen (vgl. Ziffer 9).

Die Gegner der Massnahme bringen weiter ein, dass es ungewiss sei, wie sich die Massnahme auf das Angebot der Mittelschulen in der Zukunft auswirken würde. Ein attraktives Mittelschulangebot sei ein wichtiger Standortfaktor. Der Regierungsrat anerkennt unbestrittenermassen die Verdienste der privaten Mittelschulen beim Aufbau des Mittelschulwesens im Kanton Schwyz. Dar-

aus kann aber nicht gefolgert werden, dass der Kanton (und nur der Kanton) über Jahrzehnte eine hohe Subventionierung aufrechterhalten muss, auch dann, wenn die finanzielle Lage dies nicht mehr zulässt. Der Aussage, dass ein attraktives Mittelschulangebot ein wichtiger Standortfaktor ist, stimmt der Regierungsrat vorbehaltlos zu. Die Finanzierung dieses Faktors muss aber nicht zwingend auf den Kanton abgewälzt werden, sondern könnte ebenso auch von der Region bzw. dem entsprechenden Standort einer privaten Mittelschule getragen werden. Zudem gilt es zu beachten, dass dem Kanton in Bezug auf die Mittelschulstrukturen weitgehend die Hände gebunden sind, da er nicht abschliessend über die unter privater Trägerschaft stehenden Mittelschulen befinden kann. Eine eigentliche Steuerung ist für den Kanton nur indirekt über die Schulgeldbeiträge möglich.

Von den Gegnern der Massnahme wird weiter kritisiert, dass der Kanton das Gespräch mit den privaten Mittelschulen zu wenig gesucht hat. Der Regierungsrat entgegnet dem, dass der Vorsteher des Bildungsdepartements die privaten Mittelschulen frühzeitig über die geplante Massnahme informiert habe. Die Massnahme zielt nicht darauf ab, dass einzelne private Mittelschulen geschlossen werden sollen. Mit den unentgeltlichen kantonalen Mittelschulen ist sichergestellt, dass alle geeigneten Jugendlichen, unabhängig von sozialer Herkunft und Status, eine Mittelschule besuchen können.

Handlungsbedarf und Sparpotenzial sieht die CVP schliesslich in der Abgeltungssystematik des Kantons gegenüber den privaten Mittelschulen (Abhängigkeit Schülerzahlen – Nettobetriebskostenbetrag). Der Regierungsrat ist durchaus bereit, die Abgeltungssystematik zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen. Mit einem blossen Systemwechsel, ohne gleichzeitige deutliche Reduktion des Schulgeldbeitrags, kann jedoch der anvisierte Spareffekt bei Weitem nicht erreicht werden.

5.5.3 Umsetzung

Es sind die folgenden Änderungen im Gesetz über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009 notwendig.

§ 38 Abs. 3

Der Anteil des Sockelbetrags, bisher 80% der Nettobetriebskosten pro Schüler an den kantonalen Mittelschulen, wird um 10 Prozentpunkte auf 70% reduziert.

§ 38 Abs. 4

Der auf den Sockelbetrag basierende Investitionsbetrag, bisher 20%, wird ebenfalls um 10 Prozentpunkte auf 10% reduziert.

Insgesamt erhalten die privaten Mittelschulen somit einen Gesamtbeitrag (Sockelbeitrag und Investitionszuschlag), welcher einem Anteil von 77% der durchschnittlichen Nettobetriebskosten eines Schülers an den kantonalen Mittelschulen entspricht. Heute liegt dieser Anteil bei 96%. Es ergibt sich somit eine Reduktion der Unterstützungsbeiträge von insgesamt knapp 20%.

Diese Änderung soll – im Gegensatz zum Vernehmlassungsbericht – erst auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft treten; sie hat daher neu erst Auswirkungen auf das Rechnungsjahr 2015. Jeweils im August wird ein 40%-Anteil der Beiträge ausbezahlt. Volle Wirkung wird die finanzielle Entlastung ab dem Rechnungsjahr 2016 entfalten.

5.5.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	-	1018	2560	2560

Die Massnahme hat für den Kanton eine deutliche finanzielle Entlastung zur Folge. Die privaten Mittelschulen andererseits erhalten rund 20% kleinere Beiträge für Schwyzer Schüler (rund Fr. 16 600.--) und werden gezwungen sein, ihre Leistungen zu reduzieren bzw. die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig zu beschaffen. Sie werden dies mit Erhöhung der Schulgelder tun, was dazu führen könnte, dass möglicherweise einige Schüler an die kantonalen Mittelschulen wechseln werden. Dies kann dort eine Erhöhung der Schüler- und Klassenzahl zur Folge haben, was jedoch von der Infrastruktur her zu bewältigen ist. Zudem würden möglicherweise vermehrt Anträge für Stipendien gestellt werden.

6. Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision

Die unter dieser Ziffer aufgeführte Massnahme betrifft die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003, Landwirtschaftsgesetz, LG, SRSZ 312.100, im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17). Die Änderungen erfolgen aufgrund der Komplexität und der Vielschichtigkeit der Vorlage in einer separaten parallel laufenden Gesetzesrevision. Der Zeitplan ist mit demjenigen des EP 14–17 synchronisiert. Die Vernehmlassung der Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes dauerte vom 14. November 2013 bis zum 4. Februar 2014. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 181 vom 18. Februar 2014 Bericht und Vorlage an den Kantonsrat verabschiedet. Die Behandlung im Kantonsrat ist im April 2014 vorgesehen.

6.1 Agrarmassnahmen und Bodenrecht

6.1.1 Ausgangslage

Die Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes (AP 14–17), welche das eidgenössische Parlament am 22. März 2013 verabschiedete, ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Sie führt zu einer Entlastung der Kantone. Für den Kanton Schwyz hat dies in folgenden Bereichen positive finanzielle Auswirkungen:

- Ablösung der kantonalen Steillagenbeiträge (Neigung über 50%) durch die Kulturlandschaftsbeiträge des Bundes per 1. Januar 2017.
- Die ergänzenden Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen, welche die biologische Qualität erfüllen, werden neu zu 100% durch den Bund finanziert.
- Die ergänzenden Beiträge des Kantons an die Vernetzungsprojekte von ökologischen Ausgleichsflächen (§ 12 LG) werden halbiert, da der Bund neu eine Finanzhilfe von 90% (bisher 80%) leistet.
- Das Ressourceneffizienzprojekt der Zentralschweiz zur Senkung der Ammoniakemissionen läuft Ende 2015 aus (§ 12a LG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über Beiträge zur Verminderung von Ammoniakverlusten vom 20. April 2010, SRSZ 312.112). Im Jahr 2012 sind Beiträge im Umfang von Fr. 114 000.-- ausbezahlt worden. Prognostiziert wird bis 2015 ein Anstieg auf Fr. 190 000.--. Ab 2016 entfallen diese Beiträge, da der Bund nach Art. 76 nLwG neue Projekte zu 100% selber finanzieren wird.

Die finanzielle Wirkung dieser Massnahme ist bereits im Voranschlag 2014 sowie im Finanzplan 2015–2017 des Amtes für Landwirtschaft berücksichtigt, da es sich um die Umsetzung von Bundesrecht handelt.

6.1.2 Massnahme

Verschiedene der mit der AP 14–17 eingeführten bzw. modifizierten Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen setzen eine Mitfinanzierung durch die Kantone voraus. Zur Sicherstellung dieser Kofinanzierungen ist das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft anzupassen. Durch die Neugestaltung der Bundesbeiträge und den entsprechenden Wegfall von kantonalen Beiträgen ergeben sich mittelfristig Einsparungen im Kantonshaushalt.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage Teilrevision Landwirtschaftsgesetz, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsvorlage Teilrevision Landwirtschaftsgesetz	Ergebnisse der Vernehmlassung Teilrevision Landwirtschaftsgesetz	Würdigung Regierungsrat
(separate Vernehmlassung gemäss Beschluss Nr. 1065 vom 12. November 2013)	(separate Vernehmlassung im Zeitraum vom 14. November 2013 bis 4. Februar 2014)	(gemäss Beschluss Nr. 181 vom 18. Februar 2014: Bericht und Vorlage über Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes)
Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und entsprechende Einsparungen im Rahmen der Umsetzung der AP 14–17.	Bericht und Vorlage werden grundsätzlich positiv beurteilt. Alle Vernehmlasser anerkennen den Revisionsbedarf. Die Beteiligung des Kantons (Kofinanzierung) an den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen und an den Vernetzungsbeiträgen wird einstimmig begrüsst. Die Aufhebung der kantonalen Steillagenbeiträge und der kantonalen Beiträge an Projekte zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen wird hingegen von einer Mehrheit der Vernehmlasser abgelehnt.	Der Regierungsrat erachtet die Vernehmlassungsvorlage als ausgewogen und hält an ihr fest. Der Kanton beteiligt sich künftig an den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen und an den Vernetzungsbeiträgen und ermöglicht dadurch die Auslösung maximaler Bundesleistungen. Die heutigen kantonalen Steillagenbeiträge fallen nach dem vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmenplan 2011 weg, da die Bewirtschafter von Steillagen von mehr als 50% Neigung künftig höhere Beiträge erhalten. Eine Weiterführung der kantonalen Ressourcenbeiträge ist angesichts der neuen Bundesbeiträge nicht geboten.

6.1.3 Umsetzung

Das Gesetzgebungsprojekt setzt die AP 14–17 integral für den Kanton Schwyz um. Da die damit zusammenhängende Neugestaltung des Beitragswesens bereits eine Massnahme des Massnahmenplans 2011 war und im EP 14–17 weitergeführt wurde, wird sie an dieser Stelle dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme gebracht.

Die Anpassungen des LG führen gemäss RRB Nr. 181/2014 zu folgenden Entlastungen des Kantonshaushalts:

§ 8

Die Bewirtschafter von Mäh- und Streuwiesen in Steillagen mit mehr als 50% Neigung (§ 8 LG) erhalten mit der AP 14–17 künftig Kulturlandschaftsbeiträge des Bundes, die höher sind als die

Summe der heutigen Bundes- und Kantonsbeiträge. Damit sind die Voraussetzungen zur Streichung der kantonalen Steillagenbeiträge nach § 8 LG erfüllt. § 8 kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 12a

Mit den neuen nationalen Ressourceneffizienzbeiträgen wird die Beitragsgewährung zur reinen Bundesaufgabe. Die Gewährung ergänzender kantonomer Beiträge erübrigt sich dadurch, weshalb § 12a LG ersatzlos aufgehoben werden kann.

§ 40b

Wie in den Erläuterungen zu den §§ 8 und 12a ausgeführt, ist eine kantonale Rechtsgrundlage für Steillagenbeiträge (§ 8) sowie kantonale Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (§ 12a) aufgrund der Neugestaltung der entsprechenden Bundesbeiträge nicht mehr erforderlich. Da diese Bundesbeiträge (in vollem Umfang) erst ab 1. Januar 2017 bzw. 2016 entrichtet werden, ist auch die Aufhebung der §§ 8 und 12a erst auf die genannten Zeitpunkte vorzunehmen. Dies wird in der neuen Übergangsbestimmung geregelt.

6.1.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht entlastet die Massnahme den Kantonshaushalt wie folgt:

in Fr. 1000.--				
Entlastung	VA 2014	Fipla 2015	Fipla 2016	Fipla 2017
	654	595	732	936

Die finanziellen Auswirkungen der AP 14–17 auf die Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe sind schwierig vorauszusagen. Tendenziell erhalten die Betriebe im Berggebiet, welche bereits bisher ökologische Zusatzleistungen erbracht haben, höhere und Talbetriebe tiefere Direktzahlungen. Der Anteil an Übergangsbeiträgen beträgt je nach Region und bisherigen ökologischen Zusatzleistungen zwischen 12% bis 25%. Ohne diese Zusatzleistungen wie Massnahmen für die biologische Qualität, die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen, die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion oder Kulturlandschaft fördernde Massnahmen verlieren die Betriebe innerhalb der nächsten acht Jahre um diese Prozentanteile Direktzahlungen. Die Bezirke und Gemeinden sind finanziell nicht betroffen, da sie an der Finanzierung der neuen bzw. modifizierten Beiträge nicht beteiligt sind.

7. Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates

Über die hier aufgeführten Massnahmen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 721 vom 13. August 2013 entschieden, diese weiterzubearbeiten und einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen. Sie werden dem Kantonsrat an dieser Stelle zusammen mit einer Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse und der entsprechenden Würdigung des Regierungsrates zur Kenntnisnahme gebracht. Der Kantonsrat wird über diese Massnahmen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden haben.

7.1 Prüfung Ausstieg HSR-Konkordat

7.1.1 Ausgangslage

An der Hochschule Rapperswil (HSR) studieren zurzeit rund 80 Schwyzerinnen und Schwyzer. Der Kanton Schwyz hat im Jahr 1972 diese Schule – damals noch unter dem Namen „Interkantonales Technikum Rapperswil“ – mitbegründet. Am 25. April 2001 ist der Kanton Schwyz der

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000, SRSZ 631.130.1, beigetreten. In der Trägerschaft der Hochschule waren damals die Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und Glarus. Im Jahr 2008 ist der Kanton Zürich aus der Vereinbarung ausgetreten. Auf Stufe der Kantonsregierungen der noch verbleibenden drei Trägerkantone wurde dann eine auf den Zeitraum von 2008 bis 2016 befristete Verwaltungsvereinbarung genehmigt. Darin erklärte sich der Kanton St. Gallen als Standortkanton bereit, die Restkosten der Zürcher Studierenden vollumfänglich zu übernehmen, sodass sich in der finanziellen Belastung der Kantone Schwyz und Glarus keine Veränderung ergab.

Weil diese Verwaltungsvereinbarung im September 2016 auslaufen wird, muss die ursprüngliche Rechtsgrundlage, also die Vereinbarung aus dem Jahr 2000, überarbeitet und auf die aktuelle Situation der drei noch verbleibenden Kantone angepasst werden. Zurzeit erarbeitet eine Projektgruppe die Grundlagen für eine neue Vereinbarung, welche die bestehende Vereinbarung dann nahtlos ersetzen soll.

Der Kanton Schwyz leistet gemäss der noch bis September 2016 gültigen Vereinbarung einen jährlichen Beitrag von rund 3 Mio. Franken an die HSR. Darin enthalten sind die Beiträge gemäss Fachhochschulvereinbarung für die Schwyzer Studierenden im Betrag von rund 1.8 Mio. Franken und ein Restkostenanteil von rund 1.2 Mio. Franken.

7.1.2 Massnahme

Mit einem Austritt aus der Vereinbarung der HSR könnte der Kantonshaushalt um den Restkostenanteil in der Höhe von rund 1.2 Mio. Franken entlastet werden. Die Zuständigkeit für die Kündigung liegt gemäss Art. 24 der Vereinbarung beim Regierungsrat (unter Zustimmung des Kantonsrates), wobei eine Kündigungsfrist von zwei Jahren gemäss Verwaltungsvereinbarung zu beachten ist. Eine Kündigung muss auf das Ende eines Schuljahres erfolgen.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Prüfung eines Austritts aus der Vereinbarung der HSR. Damit verbunden wäre die finanzielle Entlastung des Kantons um den Restkostenanteil in der Höhe von rund 1.2 Mio. Franken.	Ein Austritt wird von einer Mehrheit der sich äussernden Vernehmlasser skeptisch beurteilt. Die Möglichkeit der Mitsprache und Mitgestaltung sei wichtig. Eine Optimierung der Kosten wird von zahlreichen Vernehmlasser unterstützt.	Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme weiterhin als prüfenswert. Im Rahmen der laufenden Arbeiten der Projektgruppe für eine neue HSR-Vereinbarung wird eine Kostenoptimierung angestrebt. Die Option eines Austritts wird parallel dazu geprüft.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.1.3 Umsetzung

Der früheste denkbare Zeitpunkt für eine Kündigung ist am Ende des Schuljahres 2013/2014 (d.h. im Sommer 2014) auf den Sommer 2016 möglich. Die Konkordatskommission müsste rechtzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.

7.1.4 Auswirkung

Die Massnahme hätte zur Folge, dass mit dem Austritt des Kantons Schwyz aus der Trägerschaft der HSR die finanzielle Beteiligung an den Restkosten wegfällt. Die Beiträge für die Schwyzer Studierenden an der HSR wären jedoch auch bei einem Austritt aus dem Konkordat weiterhin zu zahlen. Für die Studierenden aus dem Kanton Schwyz hätte ein Austritt aus dem HSR-Konkordat keine Folgen, weil der Zugang zur HSR und die Kostenabgeltung via Fachhochschulvereinbarung geregelt sind und bestehen bleiben.

Die Massnahme hat aus staatspolitischen Überlegungen möglicherweise negative Auswirkungen. Mit dem Austritt aus dem Konkordat würde eine mehr als 40-jährige Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen und Glarus beendet. Die unmittelbare bildungspolitische Verbindung mit der Ostschweiz wäre nicht mehr gegeben. Der Kanton könnte seinen Einfluss in diese wichtige Bildungsregion nicht mehr geltend machen. Die zurzeit laufenden Verhandlungen für die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung zeigen positive Ergebnisse. Es liegt ein Modell vor, wonach der Kanton Schwyz für die studierendenbezogenen Restkosten aufzukommen hat, während die übrigen Restkosten, die Kosten für die Infrastruktur sowie das Restrisiko beim Standortkanton St. Gallen verbleibt. Die Mitsprache würde etwas eingeschränkt, jedoch unbedeutend verändert.

7.2 Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden

7.2.1 Ausgangslage

Die Strafverfolgungsbehörden sind im Kanton Schwyz auf den Kanton und die Bezirke aufgeteilt. Sie bestehen gemäss § 5 des Justizgesetzes vom 18. November 2009, JG, SRSZ 231.110, aus:

- Oberstaatsanwaltschaft (3.1 FTE);
- Kantonale Staatsanwaltschaft (18.2 FTE);
- Jugendanwaltschaft (3.2 FTE);
- drei Bezirksstaatsanwaltschaften.

Die Oberstaatsanwaltschaft ist vor allem Aufsichtsbehörde über die übrigen Behörden der Strafverfolgung von Kanton und Bezirken (§§ 52 und 53 JG). Die Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft einerseits und der Bezirksstaatsanwaltschaften andererseits ist nach Massgabe der Zuständigkeitsausscheidung zwischen Kantonalem Strafgericht und den Bezirksgerichten nach Delikten aufgeteilt (§ 20 JG).

7.2.2 Massnahmen

7.2.2.1 Überprüfung Zuständigkeiten im Bereich Strafverfolgung

Prüfung einer Übernahme der gesamten Zuständigkeit im Bereich Strafverfolgung durch den Kanton oder die Anpassung der heutigen Zuständigkeitsordnung mit dem übergeordneten Ziel, die Effizienz der Strafverfolgung weiter zu steigern und damit insgesamt auch Kosten im Personal- und Sachbereich einsparen zu können.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Überprüfung der Zuständigkeiten im Bereich Strafverfolgung mit dem übergeordneten Ziel der Effizienzsteigerung und damit auch der Realisierung von Einsparungen im Sach- und Personalbereich.	Die Parteien (CVP, FDP, SP, SVP), der VSZGB sowie die grosse Mehrheit der sich äussernden Bezirke und Gemeinden begrüssen eine solche Überprüfung. Die Bezirke Höfe, Küssnacht und March verweisen in ihren Stellungnahmen auf die heutige Schichtstellenproblematik zwischen der Kantons- und der Bezirksebene, auf eine anzustrebende klare Trennung der Zuständigkeiten sowie auf eine möglichst effiziente und bürgernahe Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Staatsebenen. Gegen eine Überprüfung spricht sich der Bezirk Schwyz aus. Es sei nicht nachvollziehbar, wie eine Änderung der Organisationsstruktur der Strafverfolgungsbehörden zu Kostenreduktionen beim Kanton führen solle.	Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass praktisch alle Vernehmlasser eine Überprüfung der Organisationsstruktur der Strafverfolgungsbehörden begrüssen. Was die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme anbelangt, muss eine gesamtheitliche Betrachtung (Kanton und Bezirke) erfolgen.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.2.2.2 Überprüfung Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation Oberstaatsanwaltschaft

Überprüfung der Aufgaben und Zuständigkeiten – und dadurch auch der Organisation – der Oberstaatsanwaltschaft, wodurch allenfalls eine Reduktion der Stellendotierung ermöglicht wird.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Überprüfung der Oberstaatsanwaltschaft mit dem Ziel einer Reduktion der Stellendotierung.	Analog der Massnahme mit Bezug zur Überprüfung der Zuständigkeiten im Strafverfolgungsbereich, wird von praktisch allen Vernehmlasser auch diese Massnahme mit Bezug zur Oberstaatsanwaltschaft positiv beurteilt. Gegen eine Überprüfung spricht sich wiederum der Bezirk Schwyz aus.	Der Regierungsrat nimmt die Zustimmung der Vernehmlasser zur Kenntnis. Die beiden Überprüfungsmaßnahmen werden inhaltlich und zeitlich miteinander koordiniert.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.2.3 Umsetzung

Die Zusammenlegung von Strafverfolgungsbehörden oder eine Anpassung der Organisation und Zuständigkeitsordnung bedingen eine Teilrevision des Justizgesetzes. Bei einer vertieften Prüfung der Massnahmen sind auch die Erkenntnisse der „PUK Justizstreit“ sowie die Bezirke in die Betrachtung mit einzubeziehen.

7.2.4 Auswirkung

Zählt man die Rechnungsposition „Staatsanwaltschaft“ der sechs Bezirke zusammen, ergibt sich seit der Inkraftsetzung der neuen Strafprozess- und Justizgesetzgebung ein kumulierter Aufwandüberschuss im 2011 von 1 345 488.-- Franken und im 2012 von Fr. 818 636.--.

Im Aufwand für das Jahr 2011 sind noch Ausstattungskosten für die neuen Behörden mitenthalten. Bemerkenswert ist sodann, dass einzelne Bezirke bereits im zweiten Jahr mit der neuen Struktur einen Ertragsüberschuss erzielen konnten, und dass bei einer Übernahme der gesamten Strafverfolgung durch den Kanton der bisherige Gesamtaufwand der Bezirke verringert werden sollte, etwa dadurch, dass sich der Koordinationsaufwand zwischen den beiden Ebenen vermindern liesse. Es ist aber offensichtlich, dass bei einer allfälligen Übernahme der gesamten Strafverfolgung durch den Kanton bei ihm selber mit höheren Ausgaben zu rechnen wäre, die mit den Bezirken in irgendeiner Form zu kompensieren wären.

Die Massnahme hat weiter zur Folge, dass die Organisationsstruktur der Schwyzerischen Strafverfolgungsbehörden bereits wieder überprüft wird, nachdem sie erst seit dem 1. Januar 2011 in der heutigen Form funktioniert.

7.3 Umsetzung der Immobilienstrategie: Verwaltungszentrum Schwyz

7.3.1 Ausgangslage

Die Kantonale Verwaltung ist in verschiedenen Objekten (Miete oder Eigentum) dezentral untergebracht.

7.3.2 Massnahme

Gemäss dem Hochbauprogramm stehen in den nächsten Jahren beim Verwaltungsstandort Schwyz verschiedene grössere Investitionen an. Durch das konsequente Umsetzen der Immobilienstrategie (Eigentumsstrategie gemäss RRB Nr. 313/2006) können nachhaltig Kosten eingespart werden. Mit der Realisierung eines Verwaltungszentrums in Schwyz (Bahnhofstrasse 15/16) und der damit verbundenen Aufhebung von diversen Mietobjekten können jährlich rund 2 Mio. Franken eingespart werden. Für die Realisierung des wiederkehrenden Einsparpotenzials ist allerdings eine einmalige Investitionssumme von zwischen rund 80 (Variante Totalsanierung) und rund 110 Mio. Franken (Variante Neubau) erforderlich. Es gilt dabei zu beachten, dass das bestehende Verwaltungsgebäude an der Bahnhofstrasse 15 sowieso einer (Total-)Sanierung unterzogen werden muss.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Umsetzung der Immobilienstrategie und damit verbunden die Realisierung eines Verwaltungszentrums Schwyz an der Bahnhofstrasse 15/16 mit einmaligen Kosten zwischen rund 80 und 110 Mio. Franken. Damit verbundenen ist die Aufhebung von diversen Mietobjekten am Standort Schwyz.	Sämtliche Parteien beurteilen diese Massnahme als positiv, verweisen aber gleichzeitig auf die Aspekte einer ausgewiesenen Wirtschaftlichkeit (CVP), der Kosteneffizienz (FDP), der Kosteneinsparungen (SP), der Kostensenkungspotenziale (SVP). Der VSZGB begrüsst die Prüfung unter Hinweis auf die viel zu teuren Mietlösungen. Die Gemeinde Schwyz hofft gleichzeitig auf allfällige Synergien im Zusammenhang mit dem Baurecht des bestehenden Feuerwehrlokals und allfälligen Optionen in den Bereichen „Parkieren“ und „Verkehrsfluss Bahnhofstrasse“.	Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass alle sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmer diese Massnahme positiv beurteilen. Der Regierungsrat wird auf dieser Grundlage die weiteren Arbeiten für ein Verwaltungszentrum Schwyz angehen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei selbstverständlich auf eine gesamtheitliche Kostenoptimierung gelegt werden. Die Arbeiten erfolgen zudem im Rahmen einer fortlaufenden engen Abstimmung mit der Gemeinde Schwyz.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.3.3 Umsetzung

Es sind keine gesetzlichen Anpassungen notwendig. Allerdings sind die entsprechenden Verpflichtungskredite einzuholen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat zum gegebenen Zeitpunkt die entsprechenden Kreditvorlagen beantragen.

7.3.4 Auswirkung

Die finanziellen Entlastungen wirken erst nach der Umsetzung der Immobilienstrategie bzw. mit der Realisierung eines neuen Verwaltungsgebäudes (ab 2023 circa 2 Mio. Franken/jährlich). Das Ausmass der Entlastungen wird in der Erarbeitung der weiteren Projektschritte genauer ermittelt.

Mit dem Bau einer zentralen Verwaltung werden die folgenden Ziele erreicht:

- wichtiger Baustein in einer umfassenden Immobilienstrategie zur Optimierung von Abläufen und Kosten;
- heutige Situation mit zahlreichen unwirtschaftlichen Mietobjekten aufheben;
- nachhaltige Lösung für eine optimal funktionierende, zentral gelegene kundenorientierte Verwaltung;
- bringt mit der Umsetzung des Flächenmanagements eine deutliche Flächenreduktion;
- bietet eine nachhaltige Entlastung des Finanzhaushalts;
- schafft Raum für die Entwicklung der eigenen Liegenschaften (Seminar Rickenbach usw.).

Um die Ziele zu erreichen, sind Investitionen notwendig. Eine finanzielle Entlastung kommt erst nach Umsetzung der Immobilienstrategie zum Tragen.

7.4 Überprüfung Reduktion Grundangebot öffentlicher Verkehr

7.4.1 Ausgangslage

Die Beträge für den öffentlichen Verkehr nehmen (auch gesamtschweizerisch betrachtet) stetig zu.

7.4.2 Massnahme

Es ist zu prüfen, ob die Beiträge mittels einer Reduktion des im Grundangebot definierten Angebots reduziert werden können.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Überprüfung einer Reduktion des im Grundangebot definierten Angebots des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schwyz.	<p>Grundsätzlich positiv beurteilen diese Massnahme die CVP, die FDP, die SVP, der H+I sowie drei Bezirke und Gemeinden. Zahlreiche Bemerkungen dieser Vernehmlasser weisen auf eine adäquate Kostenbeteiligung der öV-Nutzer und auf die Überprüfung der öV-Angebote mit konstant tiefer Auslastung.</p> <p>Von der SP, dem VCS, dem SUR, dem VSZGB sowie von sechs Bezirken und Gemeinden wird diese Massnahme skeptisch bzw. negativ beurteilt. Sie weisen auf die damit verbundene Zunahme des motorisierten Individualverkehrs, die sehr wichtige öV-Anbindung für Pendler und den Widerspruch zu den Überlegungen des Regierungsrates in der „Strategie öffentlicher Verkehr 2030“.</p>	Der Regierungsrat nimmt die unterschiedlichen Äusserungen der Vernehmlasser zu dieser Massnahme zur Kenntnis. Das öV-Grundangebot 2016–2019 ist derzeit in Bearbeitung. Der Regierungsrat erachtet diese Massnahme weiterhin als prüfenswert und wird eine Reduktion des öV-Grundangebots in Betracht ziehen. Der Kantonsrat wird voraussichtlich anfangs 2015 über das öV-Grundangebot 2016–2019 zu entscheiden haben.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.4.3 Umsetzung

Rechtliche Grundlage ist das Grundangebot des regionalen öffentlichen Verkehrs (Gültigkeit jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren). Die Genehmigung des Grundangebots liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Eine Anpassung kann im Rahmen der Festsetzung des neuen Grundangebotes 2016–2019 erfolgen.

Der finanzielle und mengenmässige Rahmen des Angebotes wurde im laufenden Grundangebot 2012–2015 vom Kantonsrat bis Ende 2015 genehmigt und festgesetzt. Die Prüfung einer Reduktion kann somit frühestens auf das Jahr 2016 stattfinden. Bereits das laufende Grundangebot 2012–2015 wurde damals auf eine Reduktion des Angebots überprüft. Dies mit dem Ergebnis, dass es wenig sinnvoll und schwer machbar ist. Deshalb wurde diese Massnahme damals verworfen.

7.4.4 Auswirkung

Wegen der hohen Fixkosten im öffentlichen Verkehr kann nur mit einem signifikanten Angebotsabbau eine wesentliche Budgetentlastung bewirkt werden. Die Reduzierung eines Angebots um 50% (z.B. der Abbau vom Halbstunden- zum Stundentakt) bringt erfahrungsgemäss eine Abgeltungseinsparung von rund 10% mit sich, da Fixkosten wie Chauffeur und Fahrzeug in genau gleicher Masse anfallen und nur variable Kosten eingespart werden. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Fahrausweiseinnahmen der Linie ebenfalls zurückgehen.

Ausserdem hat eine Reduktion zur Folge, dass Anpassungen bei übergeordneten Umfeldentwicklungen (nationaler Verkehr, Eröffnung Gotthardbasistunnel, Sperrung Zugersee Ostufer, Axentunnelsanierung, usw.) kaum mehr möglich sind. Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs würde im Kanton Schwyz abnehmen.

7.5 Überprüfung Reduktion Tourismusunterstützung: Ablösung durch eine Tourismusabgabe

7.5.1 Ausgangslage

Im Jahre 2000 wurde die Einführung eines Tourismusabgabegesetzes zum zweiten Mal abgelehnt. Im Regierungsprogramm 2005–2008 war erneut vorgesehen, ein Tourismusförderungsgesetz zu erarbeiten und dem Volk vorzulegen. Eine Aussprache mit den Verbänden und den Leistungsträgern 2006 brachte zum Ausdruck, dass eine neue Steuer für den Tourismus keine Mehrheit finden würde. 2010 wurde die kantonale Tourismusstrategie verabschiedet. Schwyz Tourismus wurde daraufhin mit der Bildung einer zentralen Destinations-Management-Organisation (DMO) beauftragt, welche seit 2012 aktiv ist. Die übergeordnete Koordination, Entwicklung, Bündelung und Vermarktung der Angebote für alle Destinationen und Leistungsträger ist Hauptzweck und -aufgabe dieser DMO.

Das Volkswirtschaftsdepartement zahlt im Rahmen eines Leistungsauftrags jährlich Fr. 460 000.-- als Grundfinanzierung an die Basisstruktur von Schwyz Tourismus (inklusive Beitrag für Luzern Tourismus und Zürichsee Tourismus). Schwyz Tourismus generiert weitere Drittmittel von Partnern, Destinationen und Leistungsträgern für die Umsetzungen von Massnahmen und Projekten im Produktmanagement.

7.5.2 Massnahme

Als Entlastungsbeitrag für den Kantonshaushalt ist eine Reduktion der Tourismusunterstützung zu überprüfen. Gleichzeitig soll dabei die Einführung einer Tourismusabgabe in Erwägung gezogen werden. Dazu wäre ein neues Tourismusförderungsgesetz erforderlich.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Überprüfung Reduktion der kantonalen Tourismusunterstützung bei gleichzeitiger Einführung einer Tourismusabgabe (neues Tourismusförderungsgesetz).	Die sich äussernden Parteien (CVP, FDP, SP, SVP) und der Bezirk Küssnacht befürworten im Grundsatz eine Reduktion der kantonalen Tourismusunterstützung, äussern sich allerdings teilweise skeptisch (SP) bzw. kritisch (SVP) gegenüber der Einführung einer Tourismusabgabe. Der VSZGB, der Bezirk Einsiedeln und die Gemeinde Schwyz lehnen die Einführung eines neuen Tourismusförderungsgesetzes ab. Die Tourismusregionen sollen nicht mit einer neuen Abgabe belastet werden.	Der Regierungsrat erachtet die Massnahme als weiterhin prüfenswert. Im Rahmen einer Reduktion der kantonalen Tourismusunterstützung soll geprüft werden, in welcher Form sich die Nutzniesser an den Kosten für diese Dienstleistungen beteiligen könnten. Die Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Leistungsträgern der Tourismusbranche.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.5.3 Umsetzung

Die Leistungsvereinbarung mit Schwyz Tourismus basiert auf einer Vierjahresperiode von 2012 bis 2015. Rechtliche Grundlage der aktuellen Unterstützung ist § 3 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986, WFG, SRSZ 311.100. Für eine Beitragsreduktion ist keine Anpassung erforderlich. Für die Einführung einer Tourismusabgabe in der Branche braucht es ein Tourismusförderungsgesetz. Hierzu ist eine neue gesetzliche Grundlage auszuarbeiten.

7.5.4 Auswirkung

Mit der Einführung eines Tourismusförderungsgesetzes soll der kantonale Beitrag halbiert werden. Demnach wird der kantonale Finanzhaushalt ab 2016 um rund Fr. 230 000.-- entlastet.

Ohne zeitgleiche Einführung einer Tourismusabgabe hätte eine Beitragsreduktion zur Folge, dass Schwyz Tourismus seinen Grundauftrag zur Förderung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung der touristischen Informationen nicht mehr erfüllen kann. Die Destinationen und Leistungsträger müssten ihre Produkte mit weniger Mitteln und wieder vermehrt eigenständiger vermarkten.

7.6 Überprüfung Konkordate und Konferenzen

7.6.1 Ausgangslage

Der Kanton beteiligt sich an rund 140 Konkordaten und Konferenzen, welche jährlich fast 60 Mio. Franken Kosten verursachen.

7.6.2 Massnahme

Die 140 Konkordate sollen einer laufenden Prüfung in Bezug auf Notwendigkeit unterzogen werden. Dabei sind alle Departemente betroffen. Konkordate und Konferenzen, welche als nicht mehr notwendig erachtet werden, sollen gekündigt werden. Bei sämtlichen Konkordaten und Konferenzen ist ein entsprechender Bedürfnisnachweis zu erbringen.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Laufende Überprüfung der kantonalen Konkordate und Konferenzen.	Sämtliche Parteien und der VSZGB unterstützen die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht.	Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass alle Vernehmlasser diese Massnahme begrüssen.

Der Regierungsrat wird die Arbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.6.3 Umsetzung

Während einer Legislaturperiode ist jeweils ein Bedürfnisnachweis zu erbringen, ob es gerechtfertigt ist, ein Konkordat weiterzuführen oder an entsprechenden Konferenzen teilzunehmen. Der Regierungsrat beurteilt die entsprechenden Bedürfnisnachweise und erstellt einen Bericht. Gesetzliche Anpassungen sollen dem Kantonsrat jeweils zur Entscheidung unterbreitet werden.

7.6.4 Auswirkung

Die Massnahme hat zur Folge, dass die Konkordate und Konferenzen im Rahmen eines systematischen Prozesses einer laufenden Prüfung unterzogen werden und bei nicht mehr vorhandenem Bedürfnisnachweis gekündigt werden. Dadurch wird der Finanzhaushalt entlastet.

7.7 Überprüfung Verzicht von Überbrückungsrenten

7.7.1 Ausgangslage

Gemäss § 21e des PG erhalten alle Mitarbeitende ab dem 63. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Alter eine Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 10 Jahre.

7.7.2 Massnahme

Im Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz ist die volle Altersleistung nicht mehr bereits mit 63 Jahren, sondern erst mit 65 Jahren erreicht. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton auf die Überbrückungsrenten verzichtet.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden in der Schweiz in den nächsten Jahren spürbar. Eine dieser Auswirkung ist die «Überalterung». In Zukunft kann mit grosser Wahrscheinlichkeit der anteilmässige Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen nicht mehr kompensiert werden. Die aktive Bevölkerung wird bei den Sozialwerken immer stärker belastet. Dies wird dazu führen, dass das Pensionierungsalter angehoben werden muss und im Rahmen der Erhöhung des AHV-Alters für Frauen bereits eingesetzt hat.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels hat auch Einfluss auf den Entwurf zum neuen Pensionskassengesetz. Tritt ein Mitarbeiter freiwillig vorher in den Ruhestand, so wird seine Rente durch die Kürzung des Umwandlungssatzes kleiner. Dabei entsteht für die Pensionskasse ein sogenannter Umwandlungsverlust, welcher durch die aktiven Mitglieder der Pensionskasse getragen wird. Eine weitere Auswirkung des demografischen Wandels ist der sich akzentuierende Fachkräftemangel. Dies führt dazu, dass die Arbeitgeber in Zukunft sich immer mehr auf die Gruppe der über 50-jährigen fokussieren werden. Obwohl diese Gruppe zwar höhere finanzielle Ansprüche mit sich bringt, ist der Erfahrungs- und Reputationswert stärker zu gewichten.

Die aktuell gültige Regelung der Überbrückungsrente schafft einen Anreiz sich vorzeitig pensionieren zu lassen, welcher aus Arbeitgebersicht diametral zur Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft steht sowie auch nicht im Interesse der Pensionskasse ist. Ein Verzicht auf die Überbrückungsrente mit einer Übergangslösung ist aus den genannten Gründen vertretbar.

Im Folgenden wird die Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht, die Ergebnisse der Vernehmlassung und die dazugehörige Würdigung des Regierungsrates in Kurzform dargelegt.

Massnahme gemäss Vernehmlassungsbericht	Ergebnisse Vernehmlassung	Würdigung Regierungsrat
Überprüfung Verzicht auf die Überbrückungsrenten (im Rahmen einer sozialverträglichen Übergangslösung).	Die sich äussernden Parteien (CVP, FDP, SVP), der VSZGB und der Bezirk Küssnacht befürworten die Überprüfung, wobei eine faire Übergangslösung auszuarbeiten ist. Gegen eine Überprüfung sind die SP, die personalvertretenden Verbände LSZ, PVSZ und VKPS sowie die Bezirke March und Gersau. Dadurch würde die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber verschlechtert.	Der Regierungsrat erachtet die Massnahme als weiterhin prüfenswert. Der Vorschlag der FDP auf eine sofortige Umsetzung wird vom Regierungsrat abgelehnt. Die Massnahme soll zunächst detailliert auf ihre Auswirkungen geprüft werden.

Der Regierungsrat wird die Überprüfungsarbeiten fortsetzen und die Massnahme weiterbearbeiten.

7.7.3 Umsetzung

Es sind Anpassungen des PG und des PGL notwendig, womit ein übliches Vernehmlassungsverfahren erforderlich ist. Daher ist in Bezug auf diese Massnahme nicht mit einer Umsetzung vor 2016 zu rechnen. Eine Umsetzung würde mit der Einführung des neuen Pensionskassengesetzes koordiniert. Analog der Übergangslösung zum Pensionskassengesetz (bis zum Jahr 2022) müsste eine sozialverträgliche Übergangslösung ausgearbeitet werden.

7.7.4 Auswirkung

In finanzieller Hinsicht würde diese Massnahme den Kantonshaushalt um jährlich wiederkehrend rund 1.4 Mio. Franken entlasten.

8. Auswirkungen

8.1 Finanzielle Auswirkungen

8.1.1 Massnahmen mit Gesetzesänderungen

Die Umsetzung der vorliegenden fünf Massnahmen entlastet den kantonalen Finanzhaushalt ab 2014 mit rund 2 Mio. Franken, ab 2015 mit rund 6.3 Mio. Franken, ab 2016 mit rund 7.9 Mio. Franken und schliesslich ab 2017 mit rund 8.8 Mio. Franken jährlich wiederkehrend. Dabei handelt es sich um eine Nettoentlastung. Verschiedene Massnahmen haben ein grösseres Entlastungsvolumen, kommen aber nicht nur dem Kanton, sondern auch den Gemeinden zugute. Die folgende Tabelle zeigt die bezifferbare Entlastung für den Kantonshaushalt pro Massnahme (vgl. Ziffer 5):

Massnahmen mit Gesetzesänderungen					
Ziffer	Massnahme	2014	2015	2016	2017
5.1	Personalkostenoptimierung	1 955 000	1 955 000	1 955 000	2 820 000
5.2	Reduktion der individuellen Prämienverbilligung	-	2 010 000	2 010 000	2 010 000
5.3	Ergänzungsleistungen zu AHV/IV: Erhöhung des Vermögenverzehr	-	750 000	800 000	850 000
5.4	Feuerlöschwesen der Gemeinden: Anpassung der Kantonsbeiträge an die Ausrüstung und Ausbildung	-	580 000	580 000	580 000
5.5	Reduktion der Unterstützungsbeiträge an die private Mittelschulen	-	1 018 000	2 560 000	2 560 000
Total Nettoentlastung des Kantonshaushalts		1 955 000	6 313 000	7 905 000	8 820 000

8.1.2 Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision

Die Massnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes (vgl. Ziffer 6) entlastet den kantonalen Finanzhaushalt wie folgt:

Massnahme in anderer laufender Gesetzesrevision					
Ziffer	Massnahme	2014	2015	2016	2017
6.1	Agrarmassnahmen und Bodenrecht	654 000	595 000	732 000	936 000

8.1.3 Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates

Das Entlastungsvolumen der Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates (vgl. Ziffer 7) ist zum aktuellen Zeitpunkt nur schwierig bezifferbar. Aufgrund der vorhandenen finanziellen Eckwerte kann davon ausgegangen werden, dass die genannten Massnahmen mit späterem

Entscheid des Kantonsrates ein mittel- bis längerfristiges Entlastungspotenzial im höheren einstelligen Millionenbereich aufweisen.

8.2 Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen für den Kanton ergeben sich insofern, als mit der Massnahme Personalkostenoptimierung alle kantonalen Angestellten der Verwaltung, der selbstständigen Anstalten, der kantonalen Schulen, der Gerichte, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bezirke und Gemeinden – auch Angestellte von Bezirken und Gemeinden Leistungskürzungen hinnehmen müssen. Der Regierungsrat hat bereits per 1. Januar 2014 die Beförderungen und den Teuerungsausgleich ausgesetzt und die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung an den Kosten für die NBU beteiligt. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Beförderungen und den Teuerungsausgleich in den Jahren 2015–2017 allenfalls ein weiteres Mal auszusetzen.

Die Auswirkungen auf das Personal sind somit erheblich. Kommt dazu, dass mit dem Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse das Personal zusätzlich belastet wird. Dem Regierungsrat ist es vor diesem Hintergrund ein zentrales Anliegen, dass aus opfersymmetrischer Sicht auch die anderen Massnahmen im vorliegenden Paket zum Tragen kommen. Die Bereitschaft des Kantonsrates, das vorliegende Entlastungspaket mit einer breiten Betroffenheitswirkung als Ganzes anzunehmen, wird der Regierungsrat als wichtiges Kriterium für die Beurteilung einer allfälligen weiteren Aussetzung der Beförderung und des Teuerungsausgleichs in den Jahren 2015–2017 werten.

Die Massnahme mit allfälligem späterem Entscheid des Kantonsrates hinsichtlich des Verzichts von Überbrückungsrenten wird den heute bestehenden Anreiz einer vorzeitigen Pensionierung reduzieren. Diese Massnahme müsste eine sozialverträgliche Übergangslösung beinhalten. Eine Überprüfung der Organisationsstruktur der Strafverfolgungsbehörden kann über allfällige organisatorische Anpassungen auch personelle Anpassungen und somit auch entsprechende Auswirkungen mit sich bringen. Der Umfang und das Ausmass können zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die Umsetzung der Massnahme Agrarmassnahmen und Bodenrecht hat im Zusammenhang mit der AP 14–17 für den Kanton einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand zur Folge. Dies betrifft namentlich die neuen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge. Hinzu kommen die Vorverschiebung der Betriebsstrukturdatenerhebung, die nicht einheitlichen Referenzperioden (Kontrollen, Tiere, Flächen und Auszahlungsgrundlagen) sowie die künftige Ausrichtung der Direktzahlungen in drei Raten. Der Mehraufwand kann durch Verschiebungen in den Pflichtenheften der Mitarbeitenden innerhalb des Amtes für Landwirtschaft aufgefangen werden.

Alle anderen aufgezeigten Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates verursachen keine unmittelbaren personellen Auswirkungen. Mittelbare Auswirkungen, wie beispielsweise durch die Massnahme Umsetzung der Immobilienstrategie: Verwaltungszentrum Schwyz, sind derzeit noch nicht abschätzbar.

8.3 Finanzielle Auswirkungen auf Bezirke und Gemeinden

Die folgenden Massnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden:

- Die Massnahme Personalkostenoptimierung (vgl. Ziffer 5.1) kann sich – unter bestimmten Voraussetzungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bezirke und Gemeinden – auch auf diese auswirken. Durch die entsprechenden Leistungskürzungen bei Angestellten von Bezirken und Gemeinden kann es eine finanzielle Entlastung geben.

- Die Massnahme Reduktion der Prämienverbilligung (vgl. Ziffer 5.2) bzw. die Erhöhung des Selbstbehalts entlasten die Gemeinden anteilmässig jährlich wiederkehrend um rund 1.4 Mio. Franken.
- Bei der Massnahme Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (vgl. Ziffer 5.3) profitieren durch die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei Altersrentnern auch die Gemeinden anteilmässig. Sie werden jährlich wiederkehrend um rund 0.8 Mio. Franken entlastet.
- Die Massnahme mit Bezug zum Feuerlöschwesens der Gemeinden (vgl. Ziffer 5.4) belastet die Gemeinden anteilmässig bei den Ausrüstungs- und Ausbildungskosten im Umfang wie der Kanton entlastet wird (rund 0.6 Mio. Franken).

Insgesamt resultiert für die Bezirke und Gemeinden somit ebenfalls eine Entlastung durch die hier aufgezeigten Massnahmen mit Gesetzesänderungen. Verschiedene Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates können finanzielle Auswirkungen auf Bezirke (Überprüfung Organisationsstruktur Strafverfolgungsbehörden) und die Gemeinden (Überprüfung Grundangebot öffentlicher Verkehr) haben. Diese sind derzeit allerdings noch nicht abschätzbar.

9. Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente

Damit der Kantonsrat das Entlastungsvolumen des vorliegenden Massnahmenpakets des EP 14–17 in seiner Gesamtheit beurteilen kann, werden im Folgenden auch die gemäss RRB Nr. 990 vom 29. Oktober 2013 beschlossenen Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente aufgezeigt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entlastungsmassnahmen unterteilt in:

- Bezifferbare Massnahmen, die gemäss Beschluss Nr. 878 vom 24. September 2013 bereits im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung war, dass sie direkt einer Verwaltungseinheit bzw. einem Konto zuordenbar und quantifizierbar waren. Dies betrifft im Voranschlag 2014 ein Volumen von 7.0 Mio. (2014), 6.7 Mio. (2015 und 2016), 7.4 Mio. (2017) Franken. Aufgrund der weiteren Vertiefung der Massnahmen haben sich diese Zahlen seit dem Budgetierungsabschluss vom September 2013 verändert, bewegen sich grob aber immer noch in denselben Grössenordnungen.
- Bezifferbare Massnahmen, die bisher noch nicht im Voranschlag 2014 und im Finanzplan 2015–2017 berücksichtigt sind. Es handelt sich dabei um nicht direkt zuordenbare Entlastungsmassnahmen oder solche die zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht quantifizierbar waren.
- Nicht bezifferbare Massnahmen, welche aktuell in finanzieller Hinsicht noch vertieft beurteilt werden müssen.

Insgesamt entlasten die bezifferbaren Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente den Kantonshaushalt ab 2014 mit rund 7.4 Mio. Franken, ab 2015 mit rund 9.4 Mio. Franken, ab 2016 mit rund 10.6 Mio. Franken und ab dem Jahr 2017 mit rund 11.3 Mio. Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente mit aktuell noch nicht adäquat bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Seit der Beschlussfassung mit RRB Nr. 990/2013 haben sich die folgenden Änderungen in Bezug auf die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente ergeben:

- Massnahme BiD-5 (Reduktion Stundentafel Volksschule): Als Massnahme war ursprünglich vorgesehen, den Stundenplan generell um eine Lektion auf der Primar- und Sekundarstufe I zu reduzieren. Der Erziehungsrat sollte über die entsprechende Neuverteilung der Lektionen auf die Fächer entscheiden. Anstelle dieser Lektionenreduktion über die gesamte Volksschule hinweg, hat der Regierungsrat entschieden, punktuell Optimierungen im Bereich Sonderschulung und Stundenplan umzusetzen, sodass für die Schüler insgesamt kein Bildungsabbau spürbar wird. Die vorgesehen Entlastung des Kantonshaushalts von Fr. 321 000.-- ab 2016 bzw. Fr. 770 000.-- ab 2017 bleibt unverändert bestehen.
- Massnahme BD-12 (Veräusserung Landparzelle KKS, Schwyz): Der Regierungsrat hat entschieden, auf die Veräusserung zu verzichten. Die freie Parzelle bedeutet für den Kanton einerseits Reserve wie auch eine Entwicklungszone. Eine mögliche Schulentwicklung wäre mit dem Verkauf eingeschränkt. Damit fällt eine einmalige Entlastung von 1.1 Mio. Franken im Jahr 2014 weg.
- Massnahme FD-22 (Integration des Kantons Glarus in die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden): Der Landrat des Kantons Glarus (Legislative) hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2013 die Vorlage betreffend Beitritt des Kantons Glarus zur Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde der Glarner Regierungsrat beauftragt, die Schaffung einer eigenen, teilautonomen kantonalen Aufsichtsbehörde zu prüfen. Mit diesem Entscheid des Kantons Glarus wird die geplante Entlastungsmassnahme von Fr. 47 000.-- (ab 2014), Fr. 52 000.-- (ab 2015), Fr. 57 000.-- (ab 2016) und schliesslich Fr. 62 000.-- (ab 2017) hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen EP 2014 bis 2017 Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bereits erfasst im VA14/FiPla15-17						
<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
BiD-5	Kostenoptimierung im Bereich Volksschule	An Stelle der ursprünglich geplanten generellen Lektionenreduktion über die gesamte Volksschule hinweg sollen punktuell Optimierungen im Bereich Sonderschulung und Stundenplan umgesetzt werden, sodass für die Schüler insgesamt kein Bildungsabbau spürbar wird.	-	-	321 000	770 000
BiD-7c	Kostenbeteiligung Erwachsene für Laufbahnberatung	Die Laufbahnberatungen für Erwachsene sind bis dato kostenlos. Es wird eine Kostenbeteiligung für Laufbahnberatungen bei Personen ab dem Alter von 25 eingeführt. Ausgeschlossen werden Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, Arbeitslose, Sozialhilfebezügler und Flüchtlinge.	65 000	65 000	65 000	65 000
BiD-8a	Reduktion der Evaluationen an den Berufsfachschulen	Alle vier kantonalen Berufsfachschulen (BFS) verfügen seit Jahren über eine anerkannte Zertifizierung. Es wird auf regelmässige externe Evaluationen oder Audits und damit auf die Aufrechterhalten der Zertifizierung verzichtet.	47 000	19 000	23 000	15 000
BiD-8b	Reduktion der Evaluationen an den Mittelschulen	Nachdem im Jahr 2016 alle fünf Mittelschulen im Kanton einer externen Evaluation unterzogen worden sind, wird eine dreijährige Pause eingelegt, bevor ein weiterer Zyklus von externen Evaluationen beginnt.	-	-	-	62 000
UD-1	Verzicht Verteilung Kantonsanteil Wasserzins an wasserliefernde Gemeinden	Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerks an Gemeinden, von dessen Gebiet sie herkommen. Auf die Auszahlung von Wasserzinsanteilen an die Gemeinden wird ab 2014 vollständig verzichtet.	201 000	333 000	333 000	333 000
UD-2	Verzicht Flechtenuntersuchungen	Die Flechten sind ideale Indikatoren betreffend Messung des Ausmasses an Immissionen der Luftverunreinigung. Sie werden alle 8 bis 10 Jahre untersucht und kartiert. Die entsprechenden Messungen werden vorläufig sistiert.	-	-	-	50 000
UD-3	Verschiebung Bodenuntersuchungen für das KABO SZ (Kantonale Bodenbeobachtung)	Als Ergänzung zum zentralschweizerischen Bodenuntersuchungsnetz (KABO ZUDK) werden Bodenuntersuchungen für das kantonale Bodenbeobachtungsnetz (KABO SZ) durchgeführt. Als Massnahme wurde beschlossen, die Bodenuntersuchungen für das KABO SZ auf spätere Jahre zu verschieben.	12 000	12 000	12 000	15 000
UD-4	Verzicht Aktualisierung Quellenverzeichnis	Die Kantone sind zur Erstellung eines Inventars der Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen verpflichtet. Mit der Erstellung des Wasserversorgungsatlas wurden Mitte 1990er Jahre Quellen im Kanton Schwyz erfasst. Die Aktualisierung, Ergänzung und Digitalisierung des Quellarchivs wird verschoben.	-	50 000	150 000	150 000
UD-5	Reduktion der Unterstützung ökologischer Aufwertungsmassnahmen Dritter	Ökologische Aufwertungsmassnahmen Dritter in Schutzobjekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung werden derzeit durch den Kanton finanziell unterstützt. Die Beiträge können um einen Drittel reduziert werden, ohne dass das NFA-Programmziel gefährdet wird.	20 000	20 000	40 000	40 000
UD-6	Kontinuierlicher Unterstützungsrückzug von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung	Die Erarbeitung von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung wird derzeit finanziell durch den Kanton unterstützt. Als Massnahme wurde beschlossen, die Beiträge sukzessive zu reduzieren und ab 2017 vollständig zu streichen.	-	5 000	10 000	15 000
UD-10b	Reduktion Geodaten/-information; Verschiebung Fertigstellung Realisierung der amtlichen Vermessung AV93	Die Realisierung der amtlichen Vermessung (AV) auf den Qualitätsstandard AV93 ist eine Verbundaufgabe. Die Realisierung der AV auf den Qualitätsstandard AV93 wird um ein Jahr verschoben.	-	-	13 000	23 000
UD-10c	Reduktion Geodaten/-information; Entwicklung GIS-Strategie	Das Konzept für die geografischen Informationssysteme (GIS-Konzept) wurde im Juni 2004 vom Regierungsrat erlassen. Der Regierungsrat beauftragte das Umwelddepartement, eine neue GIS-Strategie zu erarbeiten (RRB 545/2013). Als Massnahme wird die neue GIS-Strategie zu einem grösseren Teil mit Eigenleistungen erbracht.	10 000	10 000	-	-

Nr.	Massnahme	Beschrieb	2014	2015	2016	2017
SiD-2	Erhöhung Gebühren Verwaltungsbeschwerden	Die Verfahrenskosten für die Behandlung von Verwaltungsbeschwerden und Revisionen durch den Regierungsrat werden angemessen angehoben.	80 000	80 000	80 000	80 000
SiD-6	Erhöhung Polizeigebühren	Die von der Kantonspolizei in Rechnung zu stellenden Gebühren sind auf 2014 erhöht worden (Stundenansatz neu Fr. 120.--). Folgende Bereiche sind betroffen: Polizeiliche Tätigkeiten, Grundpauschale von Dienstfahrzeugen der Kantonspolizei, Einsatz von Spezialisten und Einsatz von Spezialmaterial. Zusätzlich wird ab 2014 eine Gebühr für das Blockieren eines Fahrzeuges mittels Radschuh erhoben.	160 000	160 000	430 000	430 000
SiD-10	Reduktion Sachaufwand Polizeibereich	Für die Budgets 2014 bis 2017 wird eine jährliche Obergrenze des Sachaufwandes festgelegt. Die Obergrenze führt dazu, dass auf die Realisierung gewisser Projekte verzichtet wird bzw. dass diese verschoben werden müssen.	100 000	200 000	200 000	200 000
BD-11	Versteigerung Nummernschilder	Die Nummernschilder werden zu vorgegebenen Gebühren vergeben. Besondere Nummern (tiefe oder "Schnapszahlnummern") werden zu fixen, jedoch zu erhöhten Gebühren abgegeben. Als Massnahme werden bis zu einer bestimmten Nummernhöhe oder alle Nummernschilder künftig frei versteigert. Die verwandtschaftliche und auch betriebliche Weitergabe von Nummernschildern ist weiterhin möglich.	190 000	40 000	40 000	40 000
VD-1	Reduktion Regionalpolitik	Der Kanton Schwyz hat entschieden, sich am neu konzipierten Wirtschaftsförderungsprogramm zu beteiligen und eigene Umsetzungsprogramme im Rahmen der Strategie Wirtschaft und Wohnen zu realisieren. Als Massnahme verzichtet der Kanton Schwyz auf die Vergabe von weiteren NRP-Darlehen.	100 000	100 000	-	-
VD-5	Diverse Gebührenanpassungen	Im Amt für Raumentwicklung werden die Gebühren im Bewilligungsverfahren zusammengefasst. Als Massnahme wird der Stundenansatz moderat erhöht.	100 000	100 000	100 000	100 000
VD-9	Reduktion Wirtschaftsförderung	Als Massnahme wurde bei der Wirtschaftsförderung auf die externe Begleitung der Umsetzung Strategie Wirtschaft und Wohnen verzichtet. Das Umsetzungscontrolling sowie die Weiterentwicklung werden intern erfolgen.	50 000	50 000	50 000	50 000
FD-3	Reduktion Normaufwandausgleich	Die meisten Bezirke und Gemeinden haben eine sehr gute Eigenkapitalbasis. Als Massnahme wird ab 2014 der Normaufwandausgleich nochmals reduziert.	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000
FD-12a	Optimierung Telefonie Sprachdienste Fix, Mobile und Datenübertragungsdienste	Durch Nachverhandlungen mit den Telekommunikationslieferanten werden ab 2014 finanzielle Entlastungen angestrebt. Falls dies nicht zielführend ist, werden Submissionen für einzelne Positionen der Sprach- und Datendienste durchgeführt.	-205 000	100 000	110 000	110 000
FD-15	Erhöhung Anteil (Sport-) ausgaben über Lotteriefonds	Verschiedene Mitarbeiter des Amtes für Volksschulen und Sport arbeiten hauptsächlich für den Sport. Als Massnahme wird - analog zu anderen Kantonen - ein Anteil der Lohnkosten derjenigen Mitarbeiter über den Fonds zur Förderung des Sports belastet.	100 000	100 000	100 000	100 000
FD-23	Optimierung Versicherungswesen	Der Regierungsrat erlässt bis 2015 eine Risiko- und Versicherungsstrategie. Die versicherbaren Risiken werden überprüft und auf dem Markt gebündelt versichert.	-	-	-	300 000
Total finanzielle Entlastung Kantonshaushalt (bereits erfasst im VA14/Fipla15-17)			6 030 000	6 444 000	7 077 000	7 948 000

Massnahmen mit bezifferbaren finanziellen Auswirkungen - bisher nicht erfasst im VA14/FiPla15-17						
<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
BiD-2	Reduktion Stundendotation an den Mittelschulen	Die kantonalen Mittelschulen können gemäss Leistungsauftrag pro geführte Klasse 47 lohnwirksame Lektionen in Lehrerpensen aufteilen. Als Massnahme werden die lohnwirksamen Lektionen ab dem Schuljahr 2014/2015 um zwei, auf 45 Lektionen, reduziert.	262 000	642 000	645 000	648 000
BiD-7a	Reduktion Leistungsangebot / Personalressourcen der Berufs- und Studienberatung, Reduktion der Berufs- und Scholorientierungen (BSO)	Das Amt für Berufs- und Studienberatung (BSB) führt jedes Schuljahr 70 BSO-Veranstaltungen durch. Diese vermitteln Schülerinnen und Schülern einen ersten Einblick in Berufe und Schulen. Als Massnahme werden die BSO-Veranstaltungen um die Hälfte reduziert.	6 000	14 000	14 000	14 000
BiD-9	Anpassung Mensapreise KKS	Die Mensa an der Kantonsschule Kollegium Schwyz (KKS) wird von der Schule direkt geführt. Der Deckungsgrad von zurzeit 88% wird erhöht, indem die Mensapreise angepasst werden. Ziel ist es, den Deckungsgrad auf 94% anzuheben.	45 800	45 800	45 800	45 800
UD-9	Reduktion Hochwasserschutz	Ein angemessener Hochwasserschutz ist eine Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Der Kanton beteiligt sich mit 15% an den Kosten. Als Massnahme werden die geplanten Investitionen um 5% reduziert.	152 000	149 000	121 000	175 000
SiD-4a	Aufhebung Pikettdienst für Sachbearbeiter	Die Staatsanwaltschaft leistet 365 Tage/24h Pikettdienst mit einem Staatsanwalt auf Abruf. Gleichzeitig leistet eine Sachbearbeiterin Pikettdienst. Seit 2011 wurde das Sachbearbeiterpikett nur wenige Male beansprucht. Dieser Pikettdienst wird deshalb aufgehoben.	15 000	15 000	15 000	15 000
SiD-4b	Erhöhung Gebühren Strafverfolgung	Die Gebühren im Bereich Strafverfahren werden generell um rund 30% erhöht, um eine angemessene Kostendeckung zu erzielen. Im Sinne einer grösseren Flexibilität rechtfertigen sich auch entsprechende Anpassungen der Gebührenrahmen in der Gebührenordnung.	30 000	60 000	90 000	90 000
FD-6	Stellenplanoptimierung	Per 31.12.2013 waren in der kantonalen Verwaltung 1531.7 FTE besetzt. Als Massnahme wurde beschlossen, eine gezielte Reduktion des Stellenplanes um rund 30 FTE innert drei Jahren zu erzielen.	-	1 000 000	1 500 000	1 500 000
FD-7	Bewilligung Stellenbesetzung	Im Regelfall werden Stellen durch die Anstellungsbehörde ausgeschrieben, ohne dass eine eindeutige Prüfung der Notwendigkeit erfolgt. Neu können nur nach eindeutigem Nachweis der Notwendigkeit Stellen wiederbesetzt werden. Der Entscheid über die Wiederbesetzung liegt beim Regierungsrat.	375 000	250 000	250 000	125 000
FD-9	Überprüfung/Optimierung Druckkosten	Die Kantonale Verwaltung generiert einen Druckkostenaufwand von rund 1.2 Mio. Franken pro Jahr. Durch Reduktion der Lieferanten, bessere Bündelung der Aufträge und Hinterfragen der Notwendigkeit wird angestrebt 10% der Gesamtkosten einzusparen.	105 000	110 000	120 000	120 000
FD-10	Externe Dienstleistungen und Honorare	Bis anhin wurden Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab Fr. 50 000.-- durch den Regierungsrat bewilligt. Neu wird die Limite auf Fr. 10 000.-- reduziert.	240 000	240 000	240 000	240 000

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
FD-12b	Mitentscheidungsrecht des AFI bei der Fachinformatik	Das Amt für Informatik hat bei den eingegebenen Informatikkosten kein Mitentscheidungsrecht. Neu wird dem Amt für Informatik ein solches Mitentscheidungsrecht im Rahmen der bevorstehenden Revision der IKT-Weisungen übertragen.	-	150 000	250 000	200 000
FD-12c	Desk-Sharing bei Beschäftigungsgrad unter 50 Prozent	Der Regierungsrat bekräftigt seinen Beschluss zur Umsetzung der Massnahmen im Bereich der Immobilienstrategie. Insbesondere wird das Desk-Sharing bei einem Schwellenwert von unter 50% Beschäftigung konsequent eingeführt.	10 000	80 000	80 000	80 000
FD-21	Stellenreduktion Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragter	Die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden verfügte per Ende 2013 über 250 Stellenprocente. Als Massnahme wurden ab dem Jahr 2014 die Stellenprocente um 50 auf 200 Stellenprocente reduziert.	56 000	56 000	55 000	52 000
SK-1	Verzicht auf gedruckte Gesetzsammlung in der Verwaltung	Die Gesetzessammlung des Kantons Schwyz steht aktuell im Internet zur Verfügung, kann aber auch in gedruckter Form mit einer Aktualisierung pro Jahr abonniert werden. Als Massnahme wurde beschlossen, dass keine gedruckten Exemplare mehr abgegeben werden.	8 000	8 000	8 000	8 000
SK-2	Vertragsverlängerung für die Multifunktionsprinter	Das Kopieren und Drucken erfolgt in der kantonalen Verwaltung über Multifunktionsprinter (MFP). Die MFP werden gemietet. Je länger die Mietdauer vereinbart ist, desto günstiger ist die monatliche Miete. Als Massnahme wurde beschlossen, die Mietdauer von vier auf sieben Jahre zu erhöhen.	55 000	90 000	120 000	35 000
Total finanzielle Entlastung Kantonshaushalt (bisher nicht erfasst im VA14/Fipla15-17)			1 359 800	2 909 800	3 553 800	3 347 800
Gesamttotal bezifferbare finanzielle Entlastung durch Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente			7 389 800	9 353 800	10 630 800	11 295 800

Massnahmen mit aktuell noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen

<i>Nr.</i>	<i>Massnahme</i>	<i>Beschrieb</i>
UD-8	Verzicht auf Wasserqualitätsuntersuchung	Das AFU untersucht jährlich die Badewasserqualität auf Schwyzer Seen/Badeanstalten (ZUDK-Beschluss). Die vertraglich vereinbarten Untersuchungen an Seen mit mehreren Anrainerkantonen werden auf Kostensenkungen überprüft. Dasselbe gilt auch für die Badewasseruntersuchungen und bei Analysekosten bei Gewässerverschmutzungen.
UD-11	Reduktion Gewässerrevitalisierung	Bisher hat der Kanton die vorgenommenen Revitalisierungen mit Beiträgen von 20% bis 26% unterstützt. Der Subventionsansatz wird nach drei Erfahrungsjahren (2019) neu beurteilt.
UD-12	Überprüfung Wald- und Forstbereich	Aktuell läuft eine Studie der ETH, welche der Fragen betreffend Organisation Waldbewirtschaftung, Staatswaldbewirtschaftung, Forstbereichsorganisation und Waldbeiträge nachgeht. Nach Vorliegen der ETH Studie wird ein allfälliges Entlastungspotenzial beurteilt.
SiD-9c	Überprüfung Feuerlöschsteuer und Extrasubvention Feuerlöschwesen	Neuverhandlungen über die Feuerlöschbeiträge ("Löschfüner") werden vorangetrieben. Es wird allenfalls ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Kantonen geprüft, die ebenfalls über keine kantonale Feuerversicherung verfügen.
BD-3	Rahmenprogramm bei Neubauten (Umsetzung Management)	Der Regierungsrat hat Raumvorgaben in Bezug auf Flächen- und Raumstandard vorgegeben. Insbesondere bei Neubauten werden diese Raumvorgaben konsequent durchgesetzt.
BD-4	Anpassung / Erhöhung der Vermietung durch Kanton	Bei der vollständigen Realisierung der Immobilienstrategie können bestehende Mietverträge aufgelöst und entsprechende Reduktion von Mieten erreicht werden.
BD-5	Überprüfung Mobiliar	Da eine Neuausschreibung zu keinen wesentlichen Einsparungen und zudem zu einer nicht gewünschten Inkompatibilität führen würde, ist bis zum Neubau eines neuen Verwaltungsgebäudes oder der Ausstattung einer grösseren Verwaltungseinheit mit einer Neuausschreibung eines neuen Möbelprogrammes zuzuwarten. Bei einer Neuausschreibung ist das Mobiliar zu überprüfen.
BD-10	Reduktion nicht sicherheitsrelevanter Strassenunterhalt	Der Strassenunterhalt wird periodisch nach Vorgaben und Normen ausgeführt. Neu wird der Unterhalt der Kantonsstrassen auf den sicherheitsrelevanten Teil beschränkt, auf den übrigen Unterhalt ist zu verzichten.
BD-13	Prüfung Optimierung Stromeinkauf	Bereits vor Jahren wurde geprüft, ob durch die Liberalisierung des Strommarktes der Strom billiger eingekauft werden könnte. Diese Abklärungen wurden durch die Energiefachstelle durchgeführt. Es ist erneut zu prüfen, ob der Einkauf des Stroms im liberalisierten Strommarkt Einsparpotenzial mit sich bringen würde.
DI-7	Behindertenbetreuung innerkantonal	Gemäss Bundesgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung zu stellen oder ausserkantonal soweit für die Kosten aufzukommen, dass keine Person wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung Sozialhilfe benötigt. Als Massnahme wurde beschlossen, die Kostenentwicklung zu bremsen. Einzig ein deutlicher Ausbau der innerkantonalen Angebote könnte ein Wachstum der teureren ausserkantonalen Platzierungen längerfristig reduzieren.
DI-8	Beiträge Behinderteninstitutionen ausserkantonal	Diese Massnahme hat einen direkten Bezug zu DI-7 und versucht die Kostenentwicklung der Beiträge für die ausserkantonalen Behinderteninstitutionen zu bremsen.
VD-7	Landwirtschaftliche Strukturverbesserung	Die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind eine Verbundaufgabe. Der Kanton sichert Beiträge zu, um weitere Beiträge beim Bund und Bezirk auszulösen. Es wurde beschlossen, die kantonalen Beiträge moderat zu reduzieren.
FD-5	Strukturüberprüfung/-optimierung	Durch eine "Strukturreform light" werden Verwaltungseinheiten mit wenigen FTE in andere integriert, um damit Synergien besser zu nutzen.
FD-11	Überprüfung Leistungsaufträge/-vereinbarungen	Die Überprüfung der Leistungsaufträge/-vereinbarungen ist ein laufender Prozess. Auf Grund eines Kriterienrasters wurden im Rahmen des EP 14-17 sämtliche Leistungsaufträge/-vereinbarungen erfasst. Als Massnahme wurde beschlossen, die Leistungsaufträge/-vereinbarungen regelmässig hinsichtlich Reduktionspotenzial zu überprüfen.
FD-13	Überprüfung Weiterbildungen	Die Weiterbildung ist zweistufig in allgemeine und individuelle Weiterbildung geregelt. Der Bereich der individuellen Weiterbildung bietet Sparpotential. Die Höhe der Entscheidungskompetenz wurde nach unten angepasst.
FD-14	Optimierung Gesamtsteuerprozess (E-Steuern)	Aufgaben im Steuerprozess sind heute zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Vorhandenes Optimierungspotenzial wird ausgelotet und durch ein mehrjähriges Umsetzungsprogramm realisiert (eGov-Projekt). Die Umsetzung beansprucht mehrere Jahre.
FD-19	Optimierung der kantonalen Gebühren	Der gesamte Gebührentarif wurde letztmals 2011 angepasst. Mittels Anpassungen bei der Gebühren werden sukzessive Ertragsoptimierungen geprüft.

10. Parlamentarische Vorstösse

10.1 Postulat P 7/12 „Finanzhaushalt sanieren“

Der Postulant verlangt im Postulat P 7/12 „Finanzhaushalt des Kantons Schwyz sanieren“ vom Regierungsrat die Unterbreitung einer Strategie, um mittelfristig eine ausgeglichene laufende Rechnung zu erreichen. Die Strategie soll dabei Elemente eines Aufgabenverzichtskatalogs mit Gesetzesanpassungen (1), Handlungsspielraum bei gebundenen Ausgaben (2), Handlungsspielraum Verschiebung bis und mit Nichterfüllung von Bundesaufgaben (3), Zusammenhang mit Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum (4) sowie Einflussmöglichkeiten auf den NFA-Beitrag des Kantons Schwyz (5) enthalten. Der Regierungsrat beantragte mit Beschluss Nr. 392 vom 14. Mai 2013 das Postulat als erheblich zu erklären. Der Kantonsrat hat diesem Antrag an seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 zugestimmt.

Bereits in seiner Antwort auf das Postulat hat der Regierungsrat erklärt, dass er mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 eine Strategie hat, wie er bis 2018 die laufende Rechnung ausgleichen will. Mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss liegt nun das – dazumal noch fehlende – geforderte erste Strategieelement des Aufgabenverzichtskatalogs mit Gesetzesanpassungen vor. Das zweite Element „Handlungsspielraum bei gebundenen Ausgaben“ wurde bereits im Rahmen der Analysearbeiten zum Aufgaben- und Leistungsverzicht angegangen und umgesetzt. Im Auftrag des Finanzdepartements haben alle Departemente die Handlungsspielräume in Bezug auf die Gebundenheit hauptsächlich relevanter Kostenarten beurteilen müssen. Die Positionen wurden den drei Kategorien: vorhandener Handlungsspielraum, beschränkter Handlungsspielraum und kein Handlungsspielraum zugeordnet. In Bezug auf das dritte Element orientiert sich der Kanton Schwyz in der Regel am Minimalstandard. Dort, wo Handlungsspielräume bestehen wird insbesondere den Aspekten „zeitliche Verschiebung“ und „Umsetzung des Minimalstandards bei Bundesaufgaben“ Rechnung getragen.

Die beiden letzten Strategieelemente sind bereits umgesetzt. Der Zusammenhang des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums mit den Kantonsfinanzen wurde im Rahmen des EP 14–17 sowohl auf der Aufwandseite als auch auf der Ertragsseite detailliert analysiert. Die Erkenntnisse der Analyse der Aufwandseite flossen in die Massnahmenfestlegung, die Erkenntnisse der Ertragsseite flossen in die Steuergesetz-Teilrevision ein. Die Arbeiten bezüglich Einflussmöglichkeiten auf den NFA-Beitrag wurden vorgenommen. Dazu liegt nun auch ein offiziell von sämtlichen Geberkantonen verabschiedetes und publiziertes Positionspapier zu den erforderlichen Anpassungen des NFA vor. Das Postulat P 7/12 kann entsprechend als erledigt abgeschrieben werden.

10.2 Postulat P 5/13 „Zeitgemässe, gerechtere Verteilung der Wasserzinsen und mehr Mitsprache für die Standortgemeinden von Stauseen“

Die Postulanten fordern im Rahmen der anstehenden Revision des Wasserrechtsgesetzes zu prüfen:

- wie die Mitsprache der Standortgemeinden bei der Neukonzessionierung respektive dem Neu- oder Ausbau von Wasserkraftwerken gesichert wird;
- wie Art. 40 des Wasserrechtsgesetzes angepasst werden kann, sodass die durch ein Werk für die Standortgemeinden entstehenden Herausforderungen durch den Anteil an den Wasserzinsen gerechter abgegolten werden können;
- wie die Verteilung der Wasserzinsen generell vereinfacht werden kann.

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Postulanten geprüft und auch im Zusammenhang mit einer Massnahme in der Kompetenz des Regierungsrates (vgl. Ziffer 9; Massnahme UD-1) die Verteilung der Wasserzinsen an die Gemeinden wie folgt beurteilt und festgelegt.

Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerks an Gemeinden, in denen die Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie aber herkommen, oder an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Wasserkraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden. Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über die Höhe der Gemeindeanteile (§ 40 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz, WRG, SRSZ 451.100).

Den Kantonen sind in jüngster Zeit vom Bund neue und fachlich komplexe Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung und der Sicherheit der Stauanlagen zugeteilt worden (Sanierungsbericht Wasserentnahmen, Sanierung Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischaufstieg, Aufsicht über die kleinen Stauanlagen, usw.). Diese Arbeiten bedingen in vielen Fällen den Beizug von Spezialisten. Nur zu einem kleinen Teil kann der Aufwand den von solchen Massnahmen Betroffenen weiter verrechnet werden. Für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben erwachsen dem Kanton zusätzliche Aufwendungen, die in den letzten Jahren stark angestiegen sind und auch in Zukunft auf diesem Niveau bleiben.

Nachdem der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 605/2011, aufgrund der Rückweisung des Budgets 2011 durch den Kantonsrat, den Wasserzinsanteil an die Wasser liefernden Gemeinden halbierte, ist aufgrund der heutigen finanziellen Ausgangslage des Kantons und der neuen Aufgaben im Bereich der Wasserkraftnutzung gestützt auf § 40 Abs. 2 WRG vorderhand auf eine Auszahlung von Wasserzinsanteilen an die Wasser liefernden Gemeinden ab der Abrechnungsperiode 2014 vollständig zu verzichten.

Ein Bestandteil der laufenden Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes ist – um die komplexen und verantwortungsvollen Aufgaben im Wasserbau (Wassernutzung und Hochwasserschutz) in Zukunft möglichst optimal zu lösen – die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Zuständigkeiten im Wasserrecht. Je nach Aufgabenteilung und der daraus entstehenden Kosten ist eine Anpassung der Wasserzinsanteile gerechtfertigt. Entsprechende Überlegungen werden im Rahmen der Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes angestellt. Es ist vorgesehen, die von den Postulanten geforderte Pflicht zur Anhörung der Standortgemeinden im Rahmen von Neukonzessionierungen für die Wasserkraftnutzung im Wasserrechtsgesetz zu verankern. Die Parteien und der Kantonsrat können sich im Rahmen der Vernehmlassung resp. der Behandlung im Rat zu den entsprechenden Vorschlägen äussern.

Der Regierungsrat beantwortet das Postulat P 5/13 somit ablehnend und beantragt das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

10.3 Postulat P 6/13 „Das Geld liegt auf der Strasse“

Die Postulantin und die Postulanten verlangen im Postulat P 6/13 „Das Geld liegt auf der Strasse“ den Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz, SRSZ 782.311, so anzupassen, dass gefragte Kontrollschilder zukünftig an die Meistbietenden versteigert werden können. Mit RRB Nr. 271/2013 hat der Regierungsrat als Antwort zu einer Kleinen Anfrage dargelegt, warum er am bisherigen System festhalten will und auf Versteigerungen an den Meistbietenden zu verzichten ist. Als Begründung wurde damals unter anderem aufgeführt, dass die technischen Voraussetzungen für eine Versteigerung über das Internet noch nicht bestehen. In der Zwischenzeit erfolgte der Zuschlagsentscheid für eine neue Fachapplikation mit der Bezeichnung „CARI“. Diese internetbasierte Lösung wird beim Verkehrsamt Schwyz auf den 2. Juni 2014 eingeführt.

Die Fachapplikation CARI verfügt über eine Schnittstelle zur e Auktion, einer von verschiedenen Strassenverkehrsämtern erfolgreich betriebene Auktionslösung. Die technischen Voraussetzungen für eine Versteigerung über das Internet werden dann vorhanden sein. Aus diesem Grund ist die Versteigerung der Nummernschilder im Entlastungsprogramm 2014–2017 als Massnahme auf-

genommen worden (vgl. Ziffer 9; Massnahme BD-11). Der Schilderverkauf bleibt bis zur Inbetriebnahme der e Auktion sistiert. Der Regierungsratsbeschluss über die Gebühren für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz sowie die entsprechenden Weisungen wurden angepasst (vgl. RRB Nr. 157 vom 11. Februar 2014). Dem Anliegen des Postulats P 6/13 wird damit Rechnung getragen. Es kann damit als erledigt abgeschrieben werden.

10.4 Postulat P 8/13 „Eigenverantwortung entlastet das Budget“

Die Postulanten stellen fest, dass sich Ausgaben für Gutachten, Expertisen und Aufträge an Dritte in den letzten Jahren rasant erhöht haben und fragen, ob es nicht sinnvoll sei, zuerst intern nach Antworten auf gewisse Fragen zu suchen, interne Studien erstellen zu lassen und nur dort, wo eine effektive Drittmeinung benötigt wird, Aufträge extern zu vergeben. Sie bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist der Regierungsrat gewillt, die Kosten in den Bereichen „Gutachten, Expertisen und Aufträge an Dritte“ deutlich zu senken? Wie will der Regierungsrat in dieser Sache vorgehen, um eine deutliche Aufwandsenkung zu erreichen?
- Ist der Regierungsrat bereit, ein Regime einzuführen, welches eine zentrale Kostengutsprache vorsieht und eine klare Begründung für das Erstellen der Gutachten vorliegen muss?
- Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft konsequent die internen und externen Ressourcen für Fachgutachten und Expertisen zu nutzen?

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Postulanten geprüft und in Zusammenhang mit einer Entlastungsmassnahme in der Kompetenz des Regierungsrates (vgl. Ziffer 9; Massnahme FD-10) die zukünftige Handhabung der Vergabe von externen Dienstleistungen und Honoraren wie folgt beurteilt und festgelegt.

Bereits im Rahmen der Umsetzung einer regierungsrätlichen Massnahmen des MP 11 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 223/2013 (Budget- und Finanzplanrichtlinien) beschlossen, dass Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand ab einem Aufwand von Fr. 50 000.-- von der Regierung bewilligt werden müssen. Damit beabsichtigt der Regierungsrat, den Sachaufwand im Bereich der Dienstleistungen und Honorare zu reduzieren. Die Sachkostenanalyse der Staatsrechnung 2012 ergab, dass unter der Kontoart 318 (Dienstleistungen und Honorare) insgesamt ein Aufwand von 26.7 Mio. Franken angefallen ist. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass hier auch andere Sachkosten wie Software-Anschaffungen, Prozessentschädigungen, Zeugengelder, usw. ausgeführt werden.

Der Regierungsrat hat als Entlastungsmassnahme festgelegt, dass die bestehende Limite von Fr. 50 000.-- für die Bewilligung von Gutachten, Expertisen sowie externer Beratungsaufwand weiter auf Fr. 10 000.-- reduziert werden soll. Die Regelung sieht explizit Ausnahmen vor, wo Fachgutachten und Expertisen rechtlich vorgeschrieben sind. So beispielsweise bei den Strafverfolgungs- oder bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Diese müssen gemäss gesetzlichen Vorgaben über das Einholen von Gutachten und Expertisen entscheiden können.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation I 3/08 „Weniger Expertitis – mehr politische Verantwortung“ (vgl. RRB Nr. 689/2008) erläutert hat, sind zahlreiche Vergaben von Fachgutachten und Expertisen rechtlich vorgeschrieben. Dort besteht wenig Handlungsspielraum. Solche Gutachten kosten gemäss einer intern erfolgten Auswertung aber relativ wenig respektive liegen oft unter Fr. 10 000.--. Diese sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Dort wo aber Handlungsspielraum besteht, wird der Regierungsrat ab einer Limite von Fr. 10 000.-- inskünftig die Entscheidungshoheit haben. Es ist gemäss der Sachkostenanalyse der Staatsrechnung 2012 pro Jahr mit rund 60 Regierungsratsbeschlüssen mehr zu rechnen. Der verwaltungsinterne Aufwand für die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse wird durch eine hohe Standardisie-

rung mittels speziellem Antragsformular möglichst tief gehalten. Der Regierungsrat rechnet durch die Einführung dieser „Hürde“ mit einem Rückgang der Ausgaben für externe Dienstleistungen. Das Kernanliegen des Postulats ist somit im Grundsatz umgesetzt und auch die aufgeworfenen Fragen beantwortet. Das Postulat P 8/13 kann als erledigt abgeschrieben werden.

10.5 Postulat P 19/13 „Sanierung Staatshaushalt“

Die Postulanten stellen im Postulat P 19/13 „Sanierung des Staatshaushaltes“ fest, dass sich der kantonale Staatshaushalt in einer erheblichen Schiefelage befindet. Dass die Bezirke und Gemeinden besser dastehen, schliessen sie einerseits auf einen sparsameren und vorausschauenderen Umgang mit den Steuergeldern, andererseits aber auch durch die wesentlich tiefere Gesamtausgabenbelastung im Zeitraum 2000–2010. Während der Kanton Mehraufwendungen von 430 Mio. Franken (Spitalfinanzierung, NFA) zu verzeichnen hatte, belaufen sich diese bei den Bezirken und Gemeinden in dieser Zeitspanne „nur“ auf 119 Mio. Franken.

Die Postulanten machen den Hinweis, dass sich 100 Mio. Franken nicht einfach einsparen lassen und wollen mit Bezug zum regierungsrätlichen EP 14–17 die Marschrichtung im Sinne einer „Opfersymmetrie“ verdeutlichen. Es soll auf einen konkreten Zielwert hingearbeitet werden. *„Das strukturelle Defizit ist zu mindestens zu zwei Dritteln durch Massnahmen beim Kanton selber und von höchstens einem Drittel unter Einbezug der Bezirke und Gemeinden nachhaltig zu eliminieren. Die kantonalen Massnahmen sollen dabei ca. je hälftig auf Aufgabenminderungen und Leistungsverzicht einerseits und andererseits auf zusätzliche Einnahmen fallen.“*

Gemäss Postulanten muss die hohe Steuerattraktivität als strategisches Ziel des Regierungsrates mit allen Mitteln gehalten werden. Dazu gehöre eine Neuordnung der Aufgaben im Kanton. Die Bezirke und Gemeinden sollten auch in der Lage sein, die erwähnte moderate Zusatzbelastung tragen zu können. Die Postulanten laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat im Rahmen des EP 14–17 oder als Ergänzung zu diesem ein Gesamtpaket zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen, dass dieser Opfersymmetrie Nachachtung verschafft.

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Postulanten mit Bezug zu den seit Ende 2012 laufenden Arbeiten des EP 14–17 (vgl. Ziffer 2.3) geprüft. Der Ansatz, das strukturelle Defizit des Kantons opfersymmetrisch aufzuteilen kann nachvollzogen werden und wird vom Regierungsrat im Grundsatz begrüsst. Bei einer solchen Aufteilung muss allerdings beachtet werden, dass das strukturelle Defizit anhand der aktuellsten verfügbaren Zahlen und Entwicklungen (vgl. Ziffer 2.1) mittlerweile zwischen rund 100 und 140 Mio. Franken liegt. Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass im September 2012 das Volk die Vorlage „Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton sowie den Bezirken und Gemeinden“ abgelehnt hat und sich Bezirke und Gemeinden auch zu den im vorliegenden Paket beinhalteten Anpassungen der Lastenverteilung im Feuerlöschwesen ablehnend geäussert haben. Auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes verlangten die Bezirke und Gemeinden eine Kompensation für die ihnen entgehenden Einnahmen durch die Neuverteilung des Grundstückgewinnsteuerertrages.

Die Forderung der Postulanten, einen Drittel des strukturellen Defizits unter Einbezug der Bezirke und Gemeinden zu eliminieren bzw. netto rund 35 bis 45 Mio. Franken Last auf Bezirke und Gemeinden zu verschieben, muss vor diesem Hintergrund als politisch nicht umsetzbar beurteilt werden. Der geforderte kantonale Zweidrittelsanteil käme demnach bei rund 70 bis 90 Mio. Franken zu liegen. Davon die Hälfte über Aufgabenminderungen und Leistungsverzicht einzusparen, ist ausserordentlich ambitiös bzw. würde sehr einschneidende Massnahmen erfordern. Die Reaktionen und Vernehmlassungsergebnisse des vorliegenden Entlastungspaketes zeigen, wie schwierig es nur schon ist, politische Mehrheiten für einen breit angelegten Leistungsverzicht mit einem betragsmässigen Volumen von rund 9 Mio. Franken in der Kompetenz des Kantonsrates zu finden. Der Regierungsrat wird den Beschluss über das vorliegende Paket sowie über die Vorlage zur

Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes auch als Gradmesser für die politische Bereitschaft des Kantonsrates nehmen um weitere Massnahmen über einen Leistungsverzicht anzugehen.

Die Arbeiten des EP 14–17 haben von Anfang an fortlaufende Überlegungen zur Aufteilung des strukturellen Defizits beinhaltet. Der Regierungsrat wird zur Wahrung der Steuerattraktivität und der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit nichts unversucht lassen, die Aufwandseite weiter zu optimieren. Gleichzeitig macht er dasselbe auf der Ertragsseite. Der aktuelle Stand der Arbeiten zeigt dabei eine Aufteilung, die grob in Richtung 10-20% Lastenverteilung, 20-30% Aufgabeminderungen und Leistungsverzicht sowie 50-60% Ertragsoptimierungen und -steigerungen geht. Auch wenn sich diese Anteile durchaus noch verschieben können, kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die von den Postulanten vorgeschlagene Aufteilung derart konkret kaum umsetzbar ist. Er beantwortet das Postulat P 5/13 somit ablehnend und beantragt es als nicht erheblich zu erklären.

11. Inkraftsetzung

Es wird angestrebt, die Massnahmen mit Gesetzesänderungen nach Durchlauf der parlamentarischen Beratungen ab 2015 in Kraft zu setzen. Die Inkraftsetzungen hängen in zeitlicher Hinsicht allerdings teilweise vom Datum einer allfälligen Volksabstimmung in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 (September oder November) ab. Entsprechend müssen bei den beiden Massnahmen Reduktion der IPV und Reduktion Unterstützungsbeiträge der Mittelschulen gewisse Vorbehalte gemacht werden.

Aufgrund der technischen Abläufe bei der AKSZ (Berechnungen, Datenaustausch etc.) kann die Massnahme Reduktion der IPV nur ab 2015 umgesetzt werden, wenn eine allfällige Volksabstimmung bis spätestens im September 2014 erfolgt. Bei einer Volksabstimmung im November 2014 wäre die Umsetzung der Massnahme erst auf den 1. Januar 2016 möglich, da gemäss Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen (vgl. Randziffer 4401) des Bundesamtes für Sozialversicherungen bei den der AKSZ keine unterjährigen Inkraftsetzungen möglich sind.

Die Beiträge der privaten Mittelschulen werden jeweils für ein Schuljahr (ab August) festgelegt. Um den privaten Mittelschulen genügend Zeit für die Ausrichtung auf die neuen finanzielle Ausgangslage zu geben und um die zeitlichen Verhältnisse im Falle einer Volksabstimmung in der zweiten Hälfte 2014 zu berücksichtigen, soll die neue Regelung auf das Schuljahr 2015/2016 (August 2015) in Kraft treten.

12. Behandlung im Kantonsrat

Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss betreffend Entlastungsprogramm 2014–2017 sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen (im Sinne von Mehrausgaben) verbunden, weshalb die Ausgabenbremse im Sinne von § 73 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, GO-KR, SRSZ 142.110, nicht anwendbar ist. Der Beschluss gilt damit als angenommen, wenn sich in der Schlussabstimmung eine Mehrheit der Stimmenden für dessen Annahme ausspricht (einfache Mehrheit).

Da sämtliche vorstehend aufgeführten Rechtsänderungen dasselbe Ziel, nämlich die Entlastung des Finanzhaushaltes, verfolgen, wird das Geschäft dem Kantonsrat als Sammelvorlage („Mantelerlass“) vorgelegt. Dies ist aufgrund der einheitlichen Zielsetzung unter dem Aspekt der Einheit der Materie zulässig. Dem Kantonsrat bleibt es allerdings nicht verwehrt, einzelne Bestandteile der Vorlage abzuändern, zu streichen oder die Vorlage aufzuteilen. Stimmt der Kantonsrat dem

vom Regierungsrat beantragten Beschluss als Ganzes zu, so unterliegt der Beschluss als Einheit dem Referendum. Nimmt der Kantonsrat eine Aufteilung vor, so greift das verfassungsrechtlich vorgesehene Referendum je für die einzelnen Teile. Ausgenommen vom Referendum bliebe bei einer solchen Konstellation die Änderung des Kantonsratsbeschlusses zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Massnahme Reduktion der individuellen Prämienverbilligung; vgl. Ziffer 5.2).

Vereinigt der Beschluss in der Schlussabstimmung bei Zustimmung des Kantonsrates weniger als drei Viertel der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, so unterliegt das Gesetz dem obligatorischen Referendum (§ 34 Abs. 2 Bst. a KV). Wird der Beschluss von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates beschlossen, so wird er dem fakultativen Referendum unterstellt (§ 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) den Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2014–2017 anzunehmen;
- b) die Massnahme in der laufenden Revision des Landwirtschaftsgesetzes, die Massnahmen mit späterem Entscheid des Kantonsrates und die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates und der Departemente zur Kenntnis zu nehmen;
- c) die Postulate P 7/12, P 6/13, P 8/13 als erledigt abzuschreiben;
- d) die Postulate P 5/13 und P 19/13 als nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Bezirke und Gemeinden; Staatsschreiber; Departemente; Gerichte; Anstalten; Sekretariat Kantonsrat (2).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber